

# MITTEILUNGS*Blatt*

NR. 15

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### GEÄNDERTE REDAKTIONSZEITEN FÜR AUSGABE NR. 16

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt **Nr. 16** wird aufgrund des Feiertags "Karfreitag" auf **Montag, 14. April 2025 um 11 Uhr**, vorverlegt.

### VOLLSPERRUNG IM ALLMENDWEG

Aufgrund der Baumaßnahmen auf dem Neuen Festplatz/Parkplatz am Sportplatz ist der Allmendweg bis zum Naturzentrum voll gesperrt.



Das Naturzentrum und die Sportanlagen sind bis auf Weiteres nicht über die reguläre Zufahrt zu erreichen. Auch der Zugang über den Allmendwald ist aktuell nicht möglich.

Besucher des Naturzentrums und der Tennisanlage können zu Fuß oder mit dem Fahrrad über den neuen Radweg beim Überlaufparkplatz „P8“ zur Einrichtung gelangen. Ab dem 07.04.2025 ist der Zugang fußläufig auch über den Alten Festplatz möglich. Die Strecke ist entsprechend ausgeschildert.

Der Zugang zum Sportgelände des SV Rust ist aktuell nur über den Seiteneingang im Rheinweg möglich.  
Wir bitten dringend um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

### PARKEN BEI DER RHEINGIESSENHALLE UND IM BEREICH DES NEU ANGELEGTEN AUFENTHALTSBEREICHES

Wir bitten alle Benutzer und Besucher der Rheingießenhalle sowie sonstige Verkehrsteilnehmer, ausschließlich auf den vorgesehenen Parkplätzen zu parken und nicht vor der Halle.

Gegenüber der Rheingießenhalle befindet sich der neu angelegte Aufenthaltsbereich, dieser ist ebenfalls **nicht** für das Parken vorgesehen. In unmittelbarer Nähe entsteht derzeit eine weitere Parkfläche, die in absehbarer Zeit genutzt werden kann.

Der Gemeindevollzugsdienst wird regelmäßig Kontrollen durchführen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
 Das Ordnungsamt

### GEMEINDEKASSE GESCHLOSSEN

Die Gemeindekasse bleibt am **Donnerstag, den 10. April** geschlossen!

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!  
 Ihre Gemeindekasse.

## WICHTIGE RUFNUMMERN – INFOS - NOTDIENSTE

### WIR SIND FÜR SIE ERREICHBAR:

Gemeinde Rust Fischerstraße 51 77977 Rust	Telefon 86 45 - 0 Fax 86 45 -30 E-Mail info@rust.de Internet www.rust.de	Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08:30 – 12:00 Uhr Mo, Do 14:00 – 16:00 Uhr Mi 14:00 – 18:00 Uhr
<b>Bürgermeister</b> Dr. Kai-Achim Klare 86 45-11 buergermeister@rust.de	<b>Büro des Bürgermeisters/Stabsstelle</b> Herr Masen 86 45-34	<b>Büro des Bürgermeisters/Sekretariat</b> Frau Hahn 86 45-11
<b>Stabsstelle IT &amp; Digitalisierung</b> Herr Bohnert 86 45-45 Herr Püllenberg 86 45-33 Herr Reichert 86 45-25	<b>Haupt- und Personalamt</b> Frau Engelmann (Leitung) 86 45-15 Frau Beck (Bürgerbüro) 86 45-27 Frau Gruninger (Standesamt) 86 45-18 Frau Schindler 86 45-32 Frau Zürn (Bürgerbüro) 86 45-16	<b>Rechnungsamt</b> Frau Fleig (Leitung) 86 45-61 Frau Arndt 86 45-22 Frau Flink (Kasse) 86 45-17 Frau Pedneault 86 45-56 Frau Schmider 86 45-23 Frau Schumacher 86 45-37 Frau Würzburger 86 45-13
<b>Bauamt</b> Frau Graß (Leitung) 86 45-26 Frau Fischer 86 45-40 Frau Haßler 86 45-24 Frau Olenberger 86 45-19 Frau Vogel 86 45-14	<b>Tourismus, Marketing, Kultur</b> Frau Kopf (Leitung) 86 45-38 Frau Banasik 86 45-39 Frau Koßmann 86 45-35	<b>Umweltamt/Naturzentrum Rheinauen</b> Herr Schindler (Leitung) 86 45-51 Herr Bellert (Förster) 86 45-52 Frau Eberau 86 45-64 Herr Gorecky 86 45-65 Frau Haller-Werner 86 45-53 Frau Lang 86 45-55 Frau Siebenborn 86 45-53 Frau Waldinger 86 45-63
<b>Hausmeister</b> Herr Ignatov 01 57 82 86 45 20	<b>Rheingießehalle</b> Herr Feiße (Hallenwart) 42 70 20	
<b>Bauhof der Gemeinde Rust</b> Herr Schüber (Leitung) 74 32		
<b>Grünschnittsammelstelle</b> Mo 14 – 18 Uhr Sa 9 – 13 Uhr Herr Hauser 01 57 82 86 45 06 Herr Löwel 01 57 82 86 45 05		
<b>Kindergärten &amp; Schule</b>		
<b>Elzwiesen Kindergarten</b> Leitung: Frau Horvay 78 89 50 kindergarten@rust.de	<b>Kita Rheinpiraten</b> Leitung: Frau Sen 7 88 92 00 rust@junikaefer.info	<b>KiTa St. Michael</b> Leitung: Frau Lotto 64 14 kita.rust@se-rust.de
<b>Grund- und Gemeinschaftsschule</b> Sekretariat 42 72 00 poststelle@gms-rust.schule.bwl.de www.schule-rust-grafenhausen.de	<b>Schulsozialarbeit</b> Frau Stephan 01 57 / 82 86 45 00 <b>Ansprechpartnerin Soziales/Kinder/Jugend bei der Gemeindeverwaltung</b> Frau Fleig 86 45-61	<b>Schülerbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule</b> 01 76 / 15 83 91 22
<b>Notrufe</b>	<b>Störungsdienste</b>	<b>Sonstige von A – Z</b>
Feuerwehr 112 Feuerwehrgerätehaus 7 66 35 Polizei 110 Polizeiposten Rust 78 93 30 Rettungsdienst/Notarzt 112 Krankenhaus Lahr 0 78 21 9 30 Vergiftungsinfozentrale 07 61 1 92 40	Wasserwerk Ettenheim 0 78 22 86 77 20 Bereitschaft 01 51 20 32 92 74 Gas 0800 2 76 77 67 Strom 0800 3 62 94 77 Breitband TV/Radio-Netze 24h-Servicehotline 0221 46619100 <b>Apotheken-Notdienste</b> Festnetz (kostenfrei) 0800 00 22 8 33 Mobil 22 8 33 Internet: www.aponet.de <b>Dienstzeit von 08:30 bis 08:30 Uhr</b>	<b>Bevollmächt. Bezirksschornsteinfeger</b> Harald Schwendemann 07826/96 64 56 Mobil: 01 71 4 37 87 03 Tobias Dehring 4 33 30 23 Mobil: 01 51 64 50 04 97 <b>Europa-Park</b> 7 71 11 11 <b>Jugendzentrum</b> 86 68 68 <b>Nachbarschaftshilfe</b> 0151 24 12 67 37 <b>Pfarrämter</b> Ev. Pfarramt Mahlberg 0 78 25 93 82 Kath. Pfarramt Rust 8 61 48 00 <b>Pflege-Centrum Kenk</b> Ambulanter Dienst 0 78 21 92 29 52 Mobile Pflege 01 72 7 13 13 20 <b>Postagentur</b> 86 58 90 <b>Schädlingsbekämpfung</b> (externer Anbieter) 01 75 11 30 63 4 <b>Sozialstation</b> 78 91 70 <b>Telefonseelsorge</b> 08 00 1 11 01 11 <b>Tierkörperbeseitigung</b> Protec, Orsingen 0 77 74 9 33 90 <b>Wildtierberatung</b> 86 45 36
<b>Bereitschaftsdienste</b>		
Allgemeinmedizin 116 117 (kostenfrei)		
<b>Zahnärztlicher</b> <b>Notdienst</b> 0 18 03 22 25 55 11	10.04.: Schloss-Apotheke Rust 11.04.: Stadt-Apotheke Endingen 12.04.: Stadt Apotheke Kenzingen 13.04.: Lamm-Apotheke Lahr 14.04.: Karls-Apotheke Mahlberg 15.04.: Tulla-Apotheke Rheinhausen 16.04.: Stadt-Apotheke Endingen	
<b>Tierärztlicher Notdienst</b> Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie telefonisch bei Ihrem Haustierarzt.		

## BEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE ASIATISCHE TIGERMÜCKE IN RUST STARTEN KABS INFORMIERT BETROFFENE ANWOHNER:INNEN ÜBER DAS VORGEHEN

### Aktuelle Situation in Rust

In Rust haben sich Asiatische Tigermücken (*Aedes albopictus*) angesiedelt. Da diese unter anderem sehr aggressiv sind, hat die Gemeindeverwaltung die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS e.V.) beauftragt, diese exotischen Stechmücken zu bekämpfen. Anwohner:innen im Verbreitungsgebiet der Asiatischen Tigermücke erhalten Informationen über die Maßnahmen und das weitere Vorgehen, während alle anderen eigenständig Präventiv-Maßnahmen ergreifen sollten, um eine Ansiedelung zu unterbinden und damit eine mögliche Plage bereits im Vorfeld zu verhindern.

### Handlungsempfehlungen für Bürger:innen zur Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke

Zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Brutmöglichkeiten sollten wassergefüllte Behältnisse vermieden oder lückenlos abgedichtet werden. Darüber hinaus sollten wassergefüllte Behältnisse 1-mal-wöchentlich vollständig entleert werden. Falls dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, die Brutstätten 14-täglich mit Bti-Tabletten zu behandeln. Die Maßnahmen sollten zwischen Anfang April bis Anfang Oktober durchgeführt werden.

### Zusätzliche Tipps

Tigermückeneier können vor dem Schlüpfen beseitigt werden, indem man sie mit heißem Wasser (mindestens 60°C) in den Behältnissen abtötet oder mit einer Bürste aus den Gefäßen entfernt.

### Wenn es trotzdem sticht

Betroffene Bürger:innen können sich über die E-Mail-Adresse [termine-tigermuecke@kabs-gfs.de](mailto:termine-tigermuecke@kabs-gfs.de) (Betreff: Rust) oder über das Meldeformular [www.kabsev.de/kontakt-tigermuecke](http://www.kabsev.de/kontakt-tigermuecke) direkt an die KABS e.V. wenden, damit unentdeckte Brutstätten durch eine geschulte Fachkraft gefunden werden.

### Warum die Asiatische Tigermücke bekämpft werden sollte

Die ursprünglich aus Südostasien stammende Asiatische Tigermücke muss bekämpft werden, da sie sich in klimatisch begünstigten Regionen (wie der Oberrheinebene) im Sommer stark vermehren und zu einer Plage werden. Sie stellt ein Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier dar, da sie verschiedene Krankheitserreger übertragen kann, nachdem sie einen infizierten Menschen gestochen hat.

### Umfangreiche Informationen zur Asiatischen Tigermücke gibt es auf der Website [www.kabsev.de](http://www.kabsev.de).

### KABS e.V.

Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e. V.

Georg-Peter-Süß-Str. 3, 67346 Speyer, [www.kabsev.de](http://www.kabsev.de)

## GLASFASERAUSBAU - ANSCHLUSS UND AKTIVIERUNG

Wie bereits berichtet, konnten erfreulicherweise die ersten Kunden in Rust an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Um Schritt für Schritt alle Anschlüsse herstellen zu können, sind Aktivierungstermine mit Mitarbeitern der HHR Glasfaser GmbH nötig.

Frau Schimanski und Frau Bernabe von der HHR Glasfaser GmbH versuchen alle Kunden telefonisch zur Terminvereinbarung zu erreichen. Falls Sie Kunde bei der Deutschen Glasfaser sind, sich jedoch niemand bei Ihnen meldet, bitte die HHR Glasfaser GmbH um einen Anruf bei den genannten Ansprechpartnerinnen.

Frau Schimanski: 0152 07358898

Frau Bernabe: 0152 01395786

Betroffen sind hiervon alle Kunden, die bereits ein kleines Rohr mit Glasfaser vor der Hauswand liegen haben oder Kunden, die bereits Geräte im Haus installiert bekamen, jedoch noch keine Internetverbindung haben.

Ausgenommen sind folgende Straßen, da dort der Ausbau noch nicht fertiggestellt ist: Karl-Friedrich-Straße 8 – 65, Rheinweg, Austraße, Sändleweg, Im Sändle, Elzstraße, Bertholdstraße, Hinter den Gärten, Holderweg, Kleophastraße, Ludwigstraße 27 – 40.

## BEBAUUNGSPLAN "INNERER RING OST II", GEMEINDE RUST (ORTENAUKREIS)

Die Gemeinde Rust hat am 07.04.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Innerer Ring Ost II" beschlossen. Der Bebauungsplan wird in einem 2-stufigen Verfahren aufgestellt.

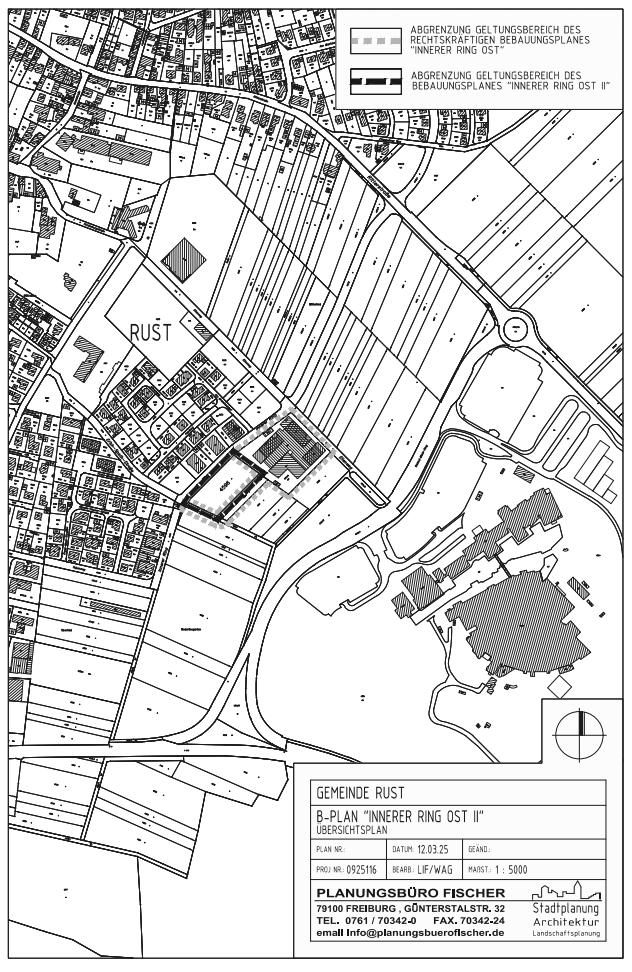
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Innerer Ring Ost II" sowie des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Innerer Ring Ost“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan umfasst mit einer Fläche von ca. 0,43 ha das Flst.-Nr. 4596 östlich des Inneren Ring und südlich des B-Planes "Innerer Ring Ost" mit den Mitarbeiterwohnungen "Gemeinschaft Leben" des Europa-Parks bzw. dem Kindergarten. Im Süden und im Osten grenzt der Bebauungsplan an die Erich-Sporth-Straße bzw. vorhandene Zufahrt zu den Mitarbeiterwohnungen bzw. zum Kindergarten.

In der in der Aufstellung befindenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ist der Änderungsbereich als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau weiterer Mitarbeiterwohnungen für den Europa-Park geschaffen werden.

Rust, den 08.04.2025  
gez. Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister



## BESCHLUSS ZUR 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANS "EUROPA-PARK MITARBEITER-PARKPLATZ" DER GEMEINDE RUST (ORTENAUKREIS)

### Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Die Gemeinde Rust hat am 07.04.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans "Europa-Park Mitarbeiter-Parkplatz" beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung geändert.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der TöB nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird ebenso wie auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 13a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Vorlage eines ersten Entwurfs.

Die Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Europa-Park Mitarbeiter-Parkplatz" sowie des rechtskräftigen Bebauungsplans "Europa-Park Mitarbeiter-Parkplatz" ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan "Europa-Park Mitarbeiter-Parkplatz" wurde 2015 rechtskräftig.

Die 1. Änderung umfasst die Flst.-Nrn. 2785, 2788, 2813, 2818, 2819 und 2822 des Bebauungsplanes "Europa-Park Mitarbeiter-Parkplatz".

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 3,27 ha grenzt im Nordwesten an die Straße "Am Sandländer" an, im Nordosten teilweise an die Europa-Park-Straße, im Süden sowie Südosten an landwirtschaftliche Flächen.

Der zeichnerische Teil wird durch ein Deckblatt geändert, die Bebauungsvorschriften entsprechend angepasst. Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen B-Plan als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / privater Parkplatz sowie als private Grünfläche ausgewiesen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ist der Änderungsbereich als Verkehrsfläche / Parkplatz bzw. Grünfläche ausgewiesen. Nach Rechtskraft der B-Planänderung ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu berichtigen.

Mit der 1. Änderung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Parkdecks auf den vorhandenen Stellplätzen bzw. der bisherigen privaten Grünfläche geschaffen werden.

Rust, den 10.04.2025  
gez. Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister

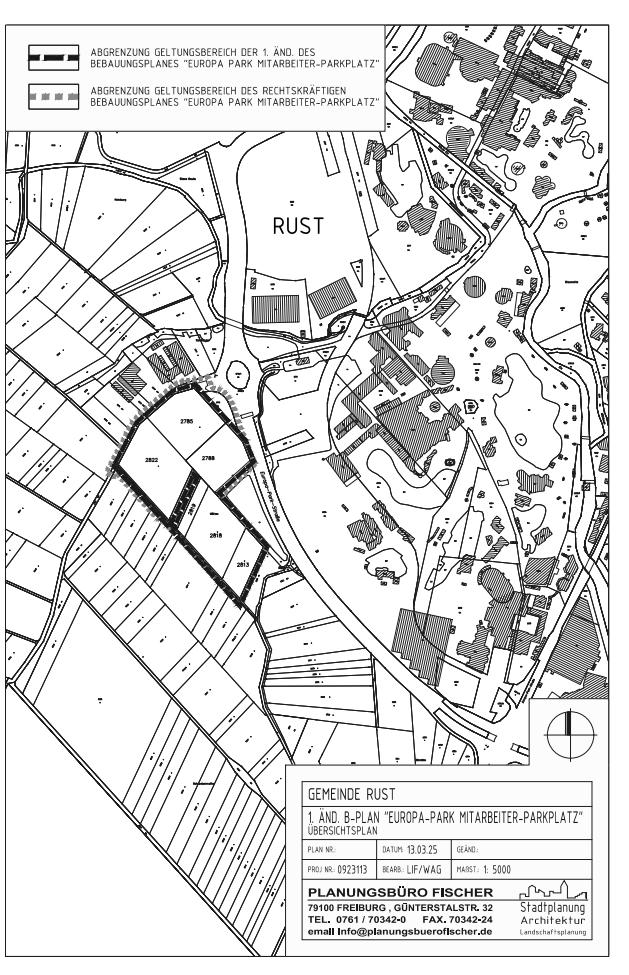
**Haben Sie Ihr Mitteilungsblatt nicht erhalten?  
Oder bekommen Sie es unregelmäßig?**

Kontaktieren Sie uns mit  
Namen und Anschrift unter:

0781/504-55 66

anb.leserservice@reiff.de





## NEUE WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN AB 01.01.2025

Rückwirkend zum 01.01.2025 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.04.2025 folgende Gebühren beschlossen:

<b>Schmutzwasser</b>	<b>1,52 €/m<sup>3</sup></b> (bisher 0,85 €/m <sup>3</sup> )
<b>Niederschlagswasser</b>	<b>0,60 €/m<sup>2</sup></b> (bisher 0,50 €/m <sup>2</sup> )
<b>Wasser</b>	<b>0,77 €/m<sup>3</sup></b> (bisher 0,95 €/m <sup>3</sup> )

Die letzte Gebührenanpassung im Abwasserbereich erfolgte im Jahr 2018 und beim Wasser im Jahr 2007. Dies ist unter anderem auf die Gemeindeentwicklung und die Fusion der Wasserversorgungsverbände zurückzuführen. Über einen langen Zeitraum konnten die Gebührenzahler in Rust also von vergleichsweise sehr niedrigen Gebühren profitieren. In diese Jahre fallen jedoch auch hohe Inflationsraten, Preissteigerungen im Bausektor sowie Investitionen in der Verbandskläranlage Kappel (10 Mio. €) und im Ortsnetz. Dies schlägt sich nun in der neuen Gebührenkalkulation nieder.

Für die Jahre 2025 und 2026 hat die Gebührenkalkulation eine ergebnisneutrale Schmutzwassergebühr von 1,52 €/m<sup>3</sup> und eine Niederschlagswassergebühr von 1,07 €/m<sup>2</sup> ergeben. Diese Steigerungen resultieren aus den oben genannten Faktoren. Gerade im Niederschlagswasserbereich würde diese Gebührenanhebung aufgrund der Besonderheiten im Ruster Gemeindegebiet zu großen Belastungen der Gebührenzahler führen. Deshalb wird die Niederschlagswassergebühr nur um 0,10 €/m<sup>2</sup> erhöht.

Die Niederschlagswassergebühren liegen dadurch unter den für einen Ausgleich erforderlichen Gebührensätzen. Für die Abrechnungsjahre 2025-2026 wird voraussichtlich ein Defizit in Höhe von 148.000 € pro Jahr bei der Gemeinde entstehen.

Die Schmutzwassergebühren werden auf den kostendeckenden Satz von 1,52 €/m<sup>3</sup> angehoben. Da die Wassergebühren um 0,18 €/m<sup>3</sup> reduziert werden können, ergibt sich bei der Gesamtbetrachtung von Wasser- und Schmutzwassergebühren insgesamt eine Erhöhung von 0,49 €/m<sup>3</sup> bzw. 25 %. Dies ist im Hinblick auf den langen Zeitraum ohne Gebührenanpassung angemessen und verhältnismäßig. Im Laufe des Jahres erhalten Sie darüber hinaus noch Informationen, wie Sie mit geändertem Nutzerverhalten und Flächenmanagement Ihren Wasserverbrauch und dadurch die Gebühren reduzieren können.

Die Abrechnung der Vorjahre ergibt eine Unterdeckung beim Schmutzwasser von 647.532 € und beim Niederschlagswasser von 74.667 €. Von diesem Defizit könnten 242.929 € über höhere Gebühren der nächsten Jahre ausgeglichen werden. Um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, hat der Gemeinderat beschlossen, dass das Defizit von der Gemeinde übernommen wird.

An der Höhe Ihrer jeweilig festgesetzten Abschläge ändert sich für das Jahr 2025 nichts. Die Abschläge werden anhand des Verbrauchs errechnet. Die pro Quartal geleisteten Abschläge werden bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Durch die Gebührenanpassung kann es zu einer Nachzahlung kommen. Falls Sie Ihre Abschläge anpassen bzw. erhöhen möchten, setzen Sie sich bitte mit Frau Würzburger in Verbindung (E-Mail: a.wuerzburger@rust.de).

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.  
Ihre Gemeindeverwaltung



## WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

### Satzung

#### über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 07. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

#### § 2

##### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### § 3

##### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 4

##### Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### § 5

##### Benutzungzwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeitpunkt oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

#### § 6

##### Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trink-

wasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

### § 7

#### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### § 8

#### Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

### § 9

#### Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten der Absperrung und deren Wiederaufhebung einschließlich etwaiger Baukosten im Bereich der Grundstücksanschlüsse (§ 15 Absatz 1 Ziffer 1) trägt der Anschlussnehmer; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 10

#### Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflus-  
sung oder vor Anbringung der  
Messein-  
richtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserab-  
nehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der  
Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte  
des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 11

#### Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 12

#### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, so weit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### II.

Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

### § 13

#### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wassererverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### § 14

#### Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Installation der Absperrvorrichtung mit Wasserzähler soll unmittelbar nach Einführung in das Gebäude an der dem Verteilernetz zu-

gewandten Außenwand erfolgen. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

### § 15

#### Kostenerstattung[SD1]

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2); § 9 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt[SD2].

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen, nicht aber die Kosten der Hauptabsperrvorrichtung (Schieber).

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersetztverpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersetztverpflichtig.

### § 16

#### Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

### § 17

#### Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

### § 18

#### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 19

#### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 20

#### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 21

#### **Messung**

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(1a) Die Gemeinde ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe der elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

Zählernummer,  
Aktueller Zählerstand,  
Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,  
Durchflusswerte,  
Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,  
Betriebs- und Ausfallzeiten,  
Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal monatlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 4 und 5 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten sowie die ausgelesenen Daten werden unter Beachtung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben gelöscht, sobald die Speicherung für die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr erforderlich ist. Dem Einbau und Betrieb eines elektronischen Funkwasserzählers kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zu grunde zu legen.

## § 22

### Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungstechnischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag des Ausbaus.

(3) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## § 23

### Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurück zu senden. Die Gemeinde kann auch vorsehen, dass der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden kann.

(3) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Gemeinde den Zählerstand nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist mitteilt, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## § 24

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## III.

### Wasserversorgungsbeitrag

## § 25

### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

## § 26

### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

## § 27

### Beitragsschuldner, öffentliche Last

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

### § 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich geschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

### § 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 - 34 finden keine Anwendung.

**§ 31  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**  
Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 32  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**  
(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 33  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher An-

lagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 35 Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) € 1,40

### § 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;

5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 5.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

### § 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### IV. Benutzungsgebühren

### IV. Benutzungsgebühren

### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 41 Gebührenschuldner, öffentliche Last

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 ruhen als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

### § 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerbezeichnung	€/Monat zzgl. Umsatzsteuer
Q3=4	0,80
Q3=10	2,00
Q3=16	3,20
Q3=25	5,00
Q3=63	12,60
Q3=100	20,00
Q3=250	50,00
Q3=400	80,00

Bei Bauwasserzählern und sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### § 43

#### Verbrauchsgebühren[SD3]

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 0,77 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 0,77 Euro (zzgl. Umsatzsteuer).

### § 44

#### Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### § 45

#### Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 46

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 41 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

### § 47

#### Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und die Grundgebühr (§ 42) für drei Kalendermonate zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 43 Abs. 2 und 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## § 48

### Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils mit Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

V.

Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

## § 49

### Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(6) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

## § 50

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 54 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
8. entgegen § 19 Abs. 1 die Mängelbeseitigung der Gemeinde nicht angezeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## § 51

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI.  
Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **§ 53 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 54 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 12. Dezember 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rust, den 08. April 2025  
gez. Dr. Kai-Achim Klare  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

[SD1]§ 15 Abs. 2 F. war überflüssig, da es in Rust kein württ. Schachhydrantensystem geben dürfte).

[SD2]Siehe dort.

[SD3]Bitte nach Kalkulation neue Gebührensätze einfügen.

## ABWASSERSATZUNG

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 07. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Rust betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht (angeliefert) wird.

(3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche

Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdriventwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

#### II. Anschluss und Benutzung

##### § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

**§ 4****Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

**§ 5****Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

**§ 6****Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosicker- saft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

**§ 7****Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

**§ 8****Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

### § 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwasser sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

### § 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

### § 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

### § 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33) abgegolten.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

### § 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuziegen.

### § 15

#### Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungs-teile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauebene ist anzugeben;

- im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtslageplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Die Formulare für die Entwässerungsanträge sind beim Abwasserzweckverband Südliche Ortenau erhältlich.

### § 16

#### Regeln der Technik

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andre Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

### § 17

#### Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

### § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

### § 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

### § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bauherr der Gemeinde eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers vorgelegt hat, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt werden. Anstelle der Vorlage der Bescheinigung über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung kann der Bauherr eine Abnahme durch die Gemeinde beantragen; die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen; die Vorlage der Bescheinigung über die Dichtheit der Grundleitungen bleibt unberührt. Die Bescheinigung nach Satz 1 und die Abnahme nach Satz 2 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV. Abwasserbeitrag

##### § 22

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (§ 33) erhoben.

##### § 23

##### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblieblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine Teileinrichtung der öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

##### § 24

##### Beitragsschuldner, öffentliche Last

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

##### § 25

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27). Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

##### § 26

##### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

##### § 27

##### Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

**§ 28****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zu grunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**§ 29****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 30****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Dörfliche Wohngebiete (MWD), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

**§ 31****Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 32

#### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Schmutzwasser- und/oder Niederschlagswasserselbstbeiträge erhoben,

1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 führt;
2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### § 33

#### Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal € 4,04
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks € 1,44

### § 34

#### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die jeweilige Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die jeweilige Teileinrichtung;
3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 4;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 5;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 47 Abs. 6;
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### § 35

#### Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die Abwasserselbstbeitrag nach § 33 Nr. 1 und 2 in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Die Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

### § 36 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung der Abwasserbeiträge (Teilbeiträge) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### V. Abwassergebühren

#### § 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

#### § 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle  $m^2$ ), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

#### § 39 Gebührenschuldner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages für die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Schmutzwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

### § 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstücks-eigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1, Ziffer 2, 1. Alt nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von  $40 m^3$  je Jahr für die erste Person und von  $35 m^3$  je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1, Ziffer 2, 2. Alt und Absatz 1 Ziffer 4 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von  $12 m^3$  je Jahr und Person zugrunde gelegt. Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 40a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen  $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ,
2. je Vieheinheit bei Geflügel  $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ .

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Die danach pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person mindestens  $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  für die erste Person und für jede weitere Person mindestens  $35 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Gemeinde erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermengen.

### § 41 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in  $\text{m}^2$ ) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- a) nicht wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen wasserundurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
- b) wenig wasserdurchlässige Flächen:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie Kiesschüttdecken Faktor 0,7
- c) stark wasserdurchlässige Flächen:  
Bodenflächen mit Porenplaster („Sickersteine, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenplaster sowie Gründächer Faktor 0,4.
- d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von  $1 \text{ m}^3$  je angefangene  $50 \text{ m}^2$  angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von  $2 \text{ m}^3$  aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosselleinrichtung zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

#### § 42

#### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 1,52

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche € 0,60

#### § 43

#### Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 38 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt er-

folgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

#### § 44

#### Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum Beginn jedes Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 10 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 45

#### Fälligkeit

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils mit Ende des Kalendervierteljahres, in dem sie entstehen, zur Zahlung fällig.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig ist der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzugeben:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragschuld bisher nicht entstanden ist;

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(10) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

### § 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

### § 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung abgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 10. Dezember 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rust, den 08. April 2025  
gez. Dr. Kai-Achim Klare  
Bürgermeister

## ANPASSUNG DER BUSFAHRPLÄNE

Nach der Fertigstellung des Rheinwegs im Bereich des Haupteingangs des Europa Park in vergangener Woche, konnten nun die Fahrpläne der Busse 7231 und 7200.3 des Linienbetreibers SBG Südbadenbus GmbH angepasst werden.

Die Haltestellen im Rheinweg werden **ab Montag, den 14.04.2025** wieder von den Linien 7231, 7200.3 und dem Rust-Bus bedient. **Der Rust-Bus verkehrt ab dem 14.04. jeweils halbstündig zwischen 8:00 und 22:30 Uhr. Die letzte Abfahrt ist um 22:30 Uhr ab Rulantica.** Der neue Busfahrplan des Rust-Bus wird im kommenden Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Die Fernbusse, wie die Busse des CTBR (Straßburg, Sélestat) und SBB (Schweiz) halten weiterhin an den Fernbushaltestellen weiter westlich im Rheinweg, beim Sportplatz / Silver Lake City.

## ABFALLENTSORGUNG

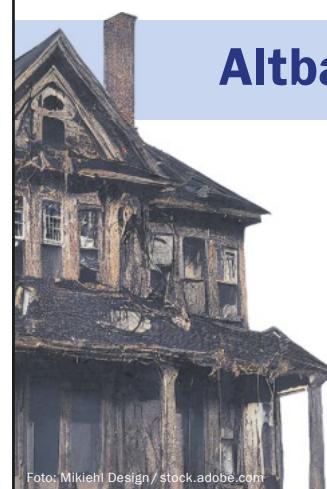
**Müllabfuhr in der nächsten Woche:**  
**Mittwoch, 16.04.25** Graue Tonne  
**Donnerstag, 17.04.25** Gelber Sack

**Altpapiersammlung** der Narrenzunft am 17. Mai  
(Bitte nur Papier und keine Kartonagen.)

## SONDERSEITEN in den amtlichen Nachrichtenblättern

**Inserieren Sie am 25. April 2025** auf  
unseren **Sonderseiten** mit dem Titel:

### Altbausanierung



**Anzeigenschluss:**  
17. April 2025, 12 Uhr

**Information & Beratung:**  
Ihre zuständige Mediaberaterin  
oder **0781/504-1465** –  
**anb.anzeigen@reiff.de**



gültig 14.04.-31.05.2025

**7200.3** B Herbolzheim - Rheinhausen - Weisweil

↓

Südbadenbus Fahrplan- und Tarifauskunft: KundenCenter Freiburg, Bismarckallee 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 7663 1773  
E-Mail: [freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com](mailto:freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com) Fahrplanauskünfte im Internet unter [www.dbregiobus-bawue.de](http://www.dbregiobus-bawue.de) oder [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)

Rist Reisen KG Tullastraße 7, 79341 Kenzingen ☎ 07644 227 E-Mail [info@rist-reisen.de](mailto:info@rist-reisen.de)

Am 24. und 31.12.2024 Verkehr wie an Samstagen

**7200.3** B Weisweil - Rheinhausen - Herbolzheim

Südbadenbus Fahrplan- und Tarifauskunft: KundenCenter Freiburg, Bismarckallee 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 7663 1773  
E-Mail: [freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com](mailto:freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com) Fahrplanauskünfte im Internet unter [www.dbrregiobus-bawue.de](http://www.dbrregiobus-bawue.de) oder [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)

Rist Reisen KG Tullastraße 7, 79341 Kenzingen ☎ 07644 227 E-Mail [info@rist-reisen.de](mailto:info@rist-reisen.de)

Am 24. und 31.12.2024 Verkehr wie an Samstagen

**S** Mo-Fr an Schultagen  
**F** Mo-Fr an schulfreien Tagen  
**A45** Do + Fr  
**W** nicht 24. und 31.12.

- ▲ diese Fahrt wird nur während den Schulzeiten in Ettenheim durchgeführt

 ASB - AnrufSammelBus,  
Anmeldung 30 min vor Abfahrt  
unter Tel.: 07643-700 oder  
07644-923993; RVF-Tarif zzgl.  
Komfortzuschlag

**zs** Zuschlag erforderlich!  
**►** Halt nur zum Aussteigen  
**Weitere Haltestellen:**  
Weisweil Rathaus  
Weisweil Kenzinger Straße

gültig 14.04.-31.05.2025

**7200.3** B Herbolzheim - Rheinhausen - Weisweil

↓

Südbadenbus Fahrplan- und Tarifauskunft: KundenCenter Freiburg, Bismarckallee 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 7663 1773  
E-Mail: [freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com](mailto:freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com) Fahrplanauskünfte im Internet unter [www.dbregiobus-bawue.de](http://www.dbregiobus-bawue.de) oder [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)

Rist Reisen KG Tullastraße 7, 79341 Kenzingen ☎ 07644 227 E-Mail [info@rist-reisen.de](mailto:info@rist-reisen.de)

Am 24. und 31.12.2024 Verkehr wie an Samstagen

Fahrtnummer	Montag - Freitag															Samstag				
	Hinweise		S	S	S	S	S	A	S	S	F	S	S	A45	A45	A45	ZS	ZS	ZS	
7200057570101757201757203172900275710407293012757104475720475720537293014757225575710627320657572067572075720072900242350724235074423567042356724235674																				
Ettenheim Heimschule St.Landolin					12 20		13 10										15 47			
Ringsheim Bahnhof																				
Ettenheim Amtsgericht																				
Ringsheim Brunnen																				
<b>Kenzingen Gymnasium</b>																				
Wagenstadt Raiffeisenkasse																				
Herbolzheim Felsenkeller																				
Herbolzheim Rathaus																				
Herbolzheim Stadtgarten																				
Herbolzheim Grundschule																				
Herbolzheim Bernhard-Galara-Schule																				
Herbolzheim Emil-Dörfler-Schule																				
Herbolzheim Bernhard-Galara-Schule																				
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	○																			
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	6 00		7 41	12 00		13 25		13 35	14 00	15 43	16 00	16 00				17 10	18 00	19 10	23 15	0 15
Herbolzheim EBM-Papst	6 01		7 42	12 01	14 20	13 26		13 36	14 01	15 44	16 01	16 01				17 11	18 01	19 11		
Rheinhausen Badenwerk	6 03		7 44	12 03	14 22	13 28		13 38	14 03	15 46	16 03	16 03				17 13	18 03	19 13		
Rheinhausen REWE																				
Rheinhausen Bürgerzentrum Nord																				
Rheinhausen Nh. Altes Rathaus																				
Rheinhausen Hauptstraße 7																				
Rust Europapark Verwaltung																				
Rust Europa-Park																				
Rust Rathaus		6 59																		
Rust Fischerstraße		7 00																		
Rust Europa-Park Hotel Resort		7 01																		
Rheinhausen Hauptstraße 7		7 03																		
Rheinhausen Nh. Altes Rathaus		7 04																		
Rheinhausen Bürgerzentrum Nord	6 06	7 05	7 47	12 06	12 50	13 36	13 32	13 45	14 06	15 49	16 06	16 06	16 41	17 16	18 06	19 16				
Rheinhausen Bürgerzentrum Süd	6 07	7 06	7 48	12 07	12 51	13 37	13 33	13 46	14 07	15 50	16 07	16 07	16 42	17 17	18 07	19 17				
Rheinhausen Rheinmatt halle	6 08	7 08	7 49	12 08	12 52	13 38	13 34	13 48	14 08	15 51	16 08	16 08	16 43	17 18	18 08	19 18				
Rheinhausen Herbolzheimer Straße																				
Rheinhausen Schiff	6 09	7 09	7 50	12 09	12 53	13 39	13 36	13 49	14 09	15 52	16 09	16 09	16 44	17 19	18 09	19 19	23 22	0 22	1 22	
Rheinhausen Schulstraße		7 10																		
Rheinhausen Schweizer Hof	6 10		7 51	12 10	12 54	13 40	13 37	13 50	14 10	15 53	16 10	16 10	16 45	17 20	18 10	19 20				
Weisweil Mühlstraße	6 12		7 54	12 13	12 57	13 43	13 41	13 53	14 13	15 56	16 13	16 13	16 48	17 23	18 13	19 23				
Weisweil Steinstraße	6 13		7 55	12 14	12 58	13 44	13 42	13 54	14 14	15 57	16 14	16 14	16 49	17 24	18 14	19 24				
Weisweil Kirche	6 14		7 56	12 15	12 59	13 45	13 43	13 55	14 15	15 58	16 15	16 15	16 51	17 25	18 15	19 25	23 27	0 27	1 27	
Malterdingen Hauptstr.																23 36	0 36	1 36	1 36	
Hecklingen Bären																23 39	0 39	1 39	1 39	
Weisweil Kenzinger Straße																				
AZU Breisgauer Bucht																				
Kenzingen Gymnasium																				
Kenzingen Freiburger Str.																				
Kenzingen Rathaus																				
Kenzingen Bahnhof Ost	○															19 36				
Herbolzheim Rathaus																19 38	23 42	0 42	1 42	
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	○															19 40				
Herbolzheim Rathaus																23 46	0 46	1 46	1 46	
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	○															23 48	0 48	1 48	1 48	

**7200.3** B Weisweil - Rheinhausen - Herbolzheim

Südbadenbus Fahrplan- und Tarifauskunft: KundenCenter Freiburg, Bismarckallee 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 7663 1773  
E-Mail: [freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com](mailto:freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com) Fahrplanauskünfte im Internet unter [www.dbregiobus-bawue.de](http://www.dbregiobus-bawue.de) oder [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)

Rist Reisen KG Tullastraße 7, 79341 Kenzingen ☎ 07644 227 E-Mail [info@rist-reisen.de](mailto:info@rist-reisen.de)

Am 24. und 31.12.2024 Verkehr wie an Samstagen

**S** Mo-Fr an Schultagen  
**F** Mo-Fr an schulfreien Tagen  
**A45** Do + Fr  
**W** nicht 24. und 31.12.

- ▲ diese Fahrt wird nur während den Schulzeiten in Ettenheim durchgeführt

 ASB - AnrufSammelBus,  
Anmeldung 30 min vor Abfahrt  
unter Tel.: 07643-700 oder  
07644-923993; RVF-Tarif zzgl.  
Komfortzuschlag

**zs** Zuschlag erforderlich!  
**►** Halt nur zum Aussteigen  
**Weitere Haltestellen:**  
Weisweil Rathaus  
Weisweil Kenzinger Straße

gültig ab 14.04.2025

**7231** Ettenheim - (Herbolzheim -) Ringsheim - Rust Europa Park und zurück

↓

Südbadenbus Fahrplan- und Tarifauskunft: KundenCenter Freiburg, Bismarckallee 1, 79098 Freiburg, ☎ 0761 7663 1773  
E-Mail: [freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com](mailto:freiburg.suedbadenbus@deutschebahn.com) Fahrplanauskünfte im Internet unter [www.dbregiobus-bawue.de](http://www.dbregiobus-bawue.de) oder [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)

Zwischen Rust und Ettenheim kann betriebsbedingt in Ringsheim Bf ein Fahrzeugwechsel erforderlich sein.

Fahrnummer	täglich																	
	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231	7231
Hinweise	xMo-Fr_S	Mo-Fr_S																
Ettenheim Heimschule St.Landolin																		
Ettenheim Amtsgericht																		
Ettenheim Gymnasium	11 28		12 28			13 34	14 29			15 33							16 28	
Ettenheim Fürstenfeld	11 30		12 30			13 36	14 31			15 38	15 38						16 32	16 32
Ringsheim Limbach	11 34		12 34			13 40	14 35			15 42	15 42						16 36	16 36
Ringsheim Ortsmitte	11 35		12 35			13 41	14 36			15 43	15 43						16 37	16 37
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	{		{		{		{		{		{		{		{		{	
<b>Ringsheim Bahnhof</b>	○	11 38		12 38		13 44	14 39			15 46	15 46						16 40	16 40
<b>Ringsheim Bahnhof</b>	11 39			12 39		13 45	14 40			15 47							16 41	16 55
Ringsheim Herbolzheimer Str.	11 41			12 41		13 47	14 42			15 49							16 43	16 57
<b>Rust Rulantica</b>	11 46			12 46		13 52	14 47				{						16 48	17 22
Rust Hotel Bell Rock	11 49			12 49		13 55	14 50			15 53							16 51	17 01
Rust Europa-Park Hotel Resort	11 51			12 51		13 57	14 52			15 55							16 53	17 03
Rust Europa-Park Verwaltung	11 53			12 53		13 59	14 54			15 57							16 55	17 05
<b>Rust Europa-Park</b>	○	11 55		12 55		14 01	14 56			15 59							16 57	17 07
<b>Rust Europa-Park</b>	11 55			12 55		14 01	14 58			15 59							16 58	17 11
Rust Ritterstraße	11 57			12 57		14 03	15 00				16 01						17 00	17 13
Rust Am Mantelacker	11 58			12 58		14 04	15 01			16 02							17 01	17 28
<b>Rust Rulantica</b>	{		{		{		{		{		{		{		{		{	
<b>Ringsheim Bahnhof</b>	○	12 04		13 04		14 15	15 12			16 13		16 35	16 52				17 12	17 25
<b>Ringsheim Bahnhof</b>		12 05	12 05		13 05	13 05	14 16		15 13	15 13		16 14	16 14	16 41				17 13
<b>Herbolzheim Bahnhof</b>	○			{		{		{		{		{		{		{		
Ringsheim Ortsmitte	12 07	12 07		13 07	13 07	14 18		15 15	15 15			16 16	16 16					17 15
Ringsheim Limbach	12 09	12 09		13 09	13 09	14 20		15 17	15 17			16 18	16 18					17 17
Ettenheim Tullastrasse	12 13	12 13		13 13	13 13	14 24		15 21	15 21			16 22	16 22					17 21
Ettenheim Fürstenfeld	12 14	12 14		13 14	13 14	14 25		15 22	15 22			16 23	16 23					17 22
Ettenheim Gymnasium	○	12 17	{		13 17	14 28	15 25	{		{		16 26	{		{		{	
Ettenheim Amtsgericht			12 17		13 17			15 25				16 26						17 25
Ettenheim Heimschule St.Landolin	○		12 19		13 19				15 27				16 28					

## TOURISTINFO DER GEMEINDE RUST

GEMEINDE  
**RUST**

### Öffnungszeiten

Ab sofort steht Ihnen das Team der Tourismus, Marketing & Kultur (TMK) wie folgt zur Verfügung:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
	14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	Termine nach Vereinbarung
Mittwoch	8:30 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

### PuppenParade Ortenau – Figurentheater Festival

Die PuppenParade Ortenau geht 2025 in eine neue Runde und präsentiert vom 22. März bis zum 13. April ein abwechslungsreiches Theaterprogramm. Elf teilnehmende Kommunen laden in diesem Zeitraum zu ihren vielfältigen Vorstellungen ein.

Auch in Rust bietet die Gemeinde im Rahmen des Figurentheaterfestivals zwei Aufführungen an. Hierfür wurde das Buchfink-Theater aus Göttingen engagiert.

Am **Freitag, den 11. April** ist um 15:00 Uhr das Kindertheaterstück „Wie im Märchen“ für Kinder ab 4 Jahren und Erwachsene zu sehen. Am Abend findet um 20:00 Uhr das Theaterstück „Puppenauflauf“ für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene statt. Beide Vorstellungen an diesem Tag werden in der Rheingießhalle präsentiert.

**Ab sofort sind die Tickets auch im VVK in der Tourist-Information erhältlich.**

„Wie im Märchen“



„Puppenauflauf“



### VVK 7€ Kinder/ 9€ Erwachsene

Tageskasse 8€ Kinder/ 10€ Erwachsene

### VVK 17€ Erwachsene

Abendkasse 19€ Erwachsene

Weitere Informationen zur PuppenParade Ortenau sowie Termine der anderen teilnehmenden Kommunen finden Sie unter [www.puppenparade.de](http://www.puppenparade.de).

### Abgabe der Meldescheine März 2025

Wir möchten die Gastgeber daran erinnern, die ausgefüllten Meldescheine des Monats März bis spätestens 10. April 2025 in der Tourist-Information abzugeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie die Meldescheine auch gerne in den Briefkasten der Tourist-Information einwerfen.

**Falls Sie keine Gäste im März hatten, teilen Sie uns das bitte auch mit.**

## VERANSTALTUNGEN IM NATURZENTRUM

Natur-  
zentrum  
**RHEINAUEN**  
GEMEINDE RUST  
Allmendweg 5 • D-77977 Rust  
Fax: 07822-864553  
info@naturzentrum-rheinauen.de

### Osterdorf und Osterrallye im Klimawandelgarten Rust!

Erlebt erstmalig einen bunten Ostergarten mit Hasen, Wichteln und Co.!

Kommt vorbei, nehmt an unserer spannenden Osterrallye quer durchs Osterdorf teil und bestaunt das bunte Treiben. Der Eintritt ist frei!

Wann? Montag-Freitag 8-16 Uhr, Samstag + Sonn- u. Feiertag 11-16 Uhr

Wir freuen uns auf Sie und eine fröhliche Osterrallye!



**RANGERWORKSHOP: OSTERRALLYE**

Der Klimawandelgarten verwandelt sich zu Ostern in eine spannende Rallyestrecke mit Aufgaben für die ganze Familie.

Wer seinen Weg durch den Klimawandelgarten erfolgreich gefunden hat, den erwartet eine kleine Leckerei am Lagerfeuer.

Alter: Kinder ab 8 Jahren allein / Familien

Teilnehmeranzahl: min. 5, max. 20

Dauer: 2,5 Stunden

Kosten: € 8 pro Teilnehmer inkl. Material  
Anmeldung erforderlich

**Termin: Dienstag, 15. April 2025 um 10.30 Uhr**

Auch in diesem Jahr können Kinder und Familien bei einem erlebnis- und abwechslungsreichen Ausflug am Samstag, **03. Mai 2025 ab 9 Uhr**, allerlei Wissenswertes rund um die Pflanzen- und Tierarten im Naturschutzgebiet Taubergießen lernen. Zu Fuß und zu Wasser entdecken die Teilnehmenden bei einer waldpädagogischen Tour den Taubergießen zwischen Rust und Kappel-Grafenhausen und lernen die Wilden Weiden kennen.

Die Veranstaltung startet am Naturzentrum Rheinauen mit einem Ranger von der Gemeinde Rust, der sich mit den Gästen auf eine Entdeckungsreise am hauseigenen See oder in den Klimawandelgarten begibt. Neben Schwänen, Gänsen und Graureihern tummeln sich dort auch allerhand Lebewesen, die man erst auf den zweiten Blick mit der Becherlupe oder unter dem Mikroskop inspizieren kann.

Unterstützt wird der Ranger von Waldpädagogen/innen der ForstBW. Gemeinsam durchwandern sie einen dschungelartigen Waldfpfad auf dem zahlreiche Auwaldbewohner darauf warten entdeckt zu werden. Bei der anschließenden zweistündigen Bootsfahrt bleibt Zeit zum Vespern und Verschnaufen, während die engagierten Bootsführer Spannendes zur Geschichte, Flora und Fauna des Naturschutzgebiets zum Besten geben.

An der Gifizbrücke in Kappel werden die Gäste von Waldpädagogen/innen vom Amt für Waldwirtschaft sowie von Mitgliedern des Fördervereins Wilde-Wald-Weiden Taubergießen e.V. erwartet. Hier erwartet die Naturinteressierten eine Reise in die Vergangenheit als Megaherbivoren unserer Umwelt gestalteten.

Zum gemütlichen Ausklang bietet der Förderverein Kaffee, Kuchen und Erfrischungsgetränke auf Spendenbasis an.

**RANGERWORKSHOP:****Lotte, die Schnecke und Rudi, der Regenwurm**

Heute schauen wir ganz genau hin.

Wir beobachten Schnecken und Regenwürme aus nächster Nähe und untersuchen, was diese wirbellosen Tiere so besonders und nützlich macht.

Ihr werdet staunen, wie spannend diese unscheinbaren Tiere wirklich sind! Zum Ende basteln wir ein kleines Kriechtier in der Holzwerkstatt.

Alter: ab 6 Jahre

Teilnehmeranzahl: min. 5, max. 15

Dauer: 2,5 Stunden

Kosten: € 6 pro Teilnehmer  
Anmeldung erforderlich

**Termin: Montag, 16. April 2025 um 10.00 Uhr**

**Infos: Naturzentrum Rheinauen, Allmendweg 5,**

**77977 Rust,**

**Tel.: +49 7822 / 8645 – 36,**

**Mail: info@naturzentrum-rheinauen.de**

**Anmeldung erforderlich**

**Anmeldeschluß am 21.04.2025**

**Info-Veranstaltung****IM NATURZENTRUM RHEINAUEN in Rust**

DIE KABS e. V. informiert über die Tigermücke

Wann: Mittwoch, 07.05.2025, 18:00 Uhr

Beschreibung: Ursprünglich stammt die asiatische Tigermücke aus Südostasien. Sie breitet sich aufgrund von Verschleppung und ihrer großen Anpassungsfähigkeit nun aber weltweit aus, auch in Deutschland.

Um mehr über die Tigermücke und deren Bekämpfung zu erfahren, bietet die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS e. V.) einen informativen Vortrag für alle Interessierten im Naturzentrum an.

Kosten: Freier Eintritt, Anmeldung im Naturzentrum Rheinauen, erforderlich

**Veranstaltungsort: Naturzentrum Rheinauen**

**Allmendweg 5, 77977 Rust**

**Naturzentrum Rheinauen**

**info@naturzentrum-rheinauen.de**

**+49 (7822) 8645-36, +49 (7822) 8645**

**RANGERWANDERUNG:****ERLEBNISWANDERUNG AUF DEM PIROLWEG**

Ein wunderschöner Paradiesvogel aus dem tropischen Afrika verbringt den Sommer in Rust und Umgebung und ist Namensgeber für den ausgeschilderten Weg im Naturschutzgebiet Taubergießen.

Auf der ca. 4 km langen Tour, die uns durch den Auwald, an Streuobstwiesen und einem Altrheinarm vorbeiführt, hören wir mehr über den auffallend gelben Singvogel.

Alter: 6 bis 10 Jahre

Teilnehmeranzahl: mind. 5, max. 25

Dauer: 2,5 Stunden

Kosten: € 5 pro Teilnehmer  
Anmeldung erforderlich

**Termin: Donnerstag, 17. April 2025 um 14.30 Uhr**

**Online-Anmeldungen sind jederzeit unter**

**www.unser-ferienprogramm.de/naturzentrum-rheinauen.de möglich.**

**Amt für Waldwirtschaft des Ortenaukreises, Naturzentrum Rheinauen und ForstBW lädt zum vierten „Familientag im Taubergießen“ ein.**

## KINDER- UND JUGENDZENTRUM

Ludwigstr. 2, 77977 Rust  
 Tel.: 07822/866868, E-Mail: juzerust@gmx.de  
[www.jugendzentrum-rust.de](http://www.jugendzentrum-rust.de)  
[www.facebook.com/jugendzentrum.rust](http://www.facebook.com/jugendzentrum.rust)



**KINDER- und JUGENDZENTRUM "JUZE" Rust**  
 Ludwigstraße 2 - 77977 Rust - Tel. 07822/866868  
[jugendzentrum-rust.de](http://jugendzentrum-rust.de) - juzerust@awo-ortenau.de  
 Telefonzeiten: Di 13-17 Uhr, Mi 13-17 Uhr, Fr 15-20 Uhr

**APRIL 2025**

**SPECIALEVENT**  
**Ostercartoons zeichnen**  
 mit Cartoonist Rainer Blocher  
 Donnerstags, 10.04.24  
**15 - 17 Uhr, ab der 3. Klasse**  
 mit Bitte um Voranmeldung  
 über das Formular auf  
 unserer Homepage  
 die Plätze sind begrenzt

**Unsere Juze-Homepage**

**Wir bitten um Voranmeldung über Formular unserer Homepage für alle grün unterlegten Angebote bis zum Vortag**

**KREATIV-TREFF**  
 03.04 Osterbasteln

**CHILLEN & QUATSCHEN**  
 Spontan zusammen kochen und kreativ sein. Darts, Kicker, usw.  
 Zocken oder einfach nur gemeinsam chillen und quatschen.  
 Ihr bestimmt das Programm!  
 Donnerstags: 17-20 Uhr - ab 3. Klasse  
 Freitags: 15-18 Uhr - ab 4. Klasse  
 Freitags: 18-20 Uhr - ab 5. Klasse  
 Freitags: 20-22 Uhr - ab 12 Jahren  
 Samstags: 18-20 Uhr - ab 3. Klasse

**MÄDCHENTREFF**  
 Dienstags 15 - 17 Uhr für Mädchen der 3. - 7. Klasse  
 01.04 Shirts batiken  
 (bitte bring ein einfarbiges helles Shirt mit)  
 08.04 Lieblingsmuffins backen  
 29.04 Nageldesign

**KIDSTREFF**  
 02.04 Apfelpfannkuchen backen  
 09.04 Spielplatzbesuch  
 30.04 EP-Besuch "Violetarium"

**JUNGSTREFF**  
 Samstags 15 - 18 Uhr für Jungs der 3. - 7. Klassen  
 05.04 Moviemittag  
 12.04 Chillen & Quatschen

**SPRICH DICH AUS!**  
 Machst Du Dir über etwas Sorgen?  
 Oder brauchst du mal jemand der dir einfach zuhört? Komm gerne zu einem Gespräch unter vier Augen zu uns.  
 Wir sind für dich da!



## CDU-Mitgliederversammlung mit besonderem Blickwechsel: Politik im Gespräch

Liebe Mitglieder,  
liebe Freunde des CDU-Gemeindeverbands Rust,  
wir laden herzlich ein zur **Mitgliederversammlung**  
des CDU-Gemeindeverbands Rust am

Freitag, den 11. April 2025 um 19:00 Uhr im  
Vereinsheim der Narrenzunft, Ludwigstr. 2.

Ein besonderes Highlight des Abends ist **TOP 6: der „BLICKWECHSEL“**, ein moderierter Austausch mit  
unserem **Bundestagsabgeordneten Dr. Yannick Bury** und **Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare**.

Im gemeinsamen Gespräch mit Moderator und stellv. Vorsitzenden des Gemeindeverbands, Adrian Hoffmann, geht es um **die Herausforderungen und Chancen der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Bundespolitik** – ein ehrlicher Austausch, der Politik erlebbar macht.

Wir freuen uns auf ein spannendes Gespräch und auf die Begegnung mit Ihnen!

Ihr Vorstand des

CDU-Gemeindeverbands Rust

**Tagesordnung**

### TOP 1 – Eröffnung & Begrüßung

- 1a – Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1b – Gedenken an verstorbene Mitglieder
- 1c – Ehrungen

### TOP 2 – Bericht der Schatzmeisterin

### TOP 3 – Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung der Schatzmeisterin

### TOP 4 – Bericht des Vorstands

### TOP 5 – Bericht aus der CDU Gemeinderats-Fraktion

### TOP 6 – BLICKWECHSEL – Dialog mit Dr. Yannick Bury, MdB und Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister Rust

### TOP 7 – Veranstaltungen 2025 und 2026



### Einladung zur Vorstandssitzung

Wir treffen uns am Mittwoch, den 16. April 2025 zur nächsten Vorstandssitzung im Feuerwehrgerätehaus. Beginn der Sitzung ist um 19.00 Uhr.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**Kath. Pfarrbüro der Seelsorgeeinheit Rust**  
**Hindenburgstr. 27, 77977 Rust**  
Tel: 07822 86148-00  
E-Mail: [pfarrbuero@se-rust.de](mailto:pfarrbuero@se-rust.de)



### Bürozeiten:

Dienstag	14.30 – 16:30 Uhr
Freitag	08:30 – 11:30 Uhr

### Pfarrer Josef Rösch

Tel: 07822 86148-14 | [roesch@se-rust.de](mailto:roesch@se-rust.de)

### Pastoralreferentin Stefanie Eisele

Tel: 07822 86148-12 | [eisele@se-rust.de](mailto:eisele@se-rust.de)

### Gemeindereferentin Antonia Hugenschmidt

Tel: 07822 86148-13 | [hugenschmidt@se-rust.de](mailto:hugenschmidt@se-rust.de)

### Diakon Thomas Schneeberger

Tel: 0163 7773314 | [thomas.schneeberger@europapark.de](mailto:thomas.schneeberger@europapark.de)

### Auf ein Wort

Erfahrungen, die uns an unsere Grenzen bringen, bleiben niemandem erspart. Wie komme ich damit zurecht, wenn ich dauerhaft ungerecht behandelt werde? Wie vermag ich mir selbst treu zu bleiben, wenn mir ständig Argwohn, Spott und Hohn entgegenschlägt, weil ich anders bin, anders denke und fühle als die Mehrheit? Wie finde ich zurück ins Leben, wenn ein Schicksalsschlag mir den liebsten Menschen genommen hat?

Die Liturgie der Karwoche verbindet solche Grenzerfahrungen mit der Geschichte Jesu. Seine Leidensgeschichte ist die Leidensgeschichte der Menschheit. Sie ist auch unsere Geschichte. Nicht überall, aber in manchen Passagen finde ich meine eigenen schwierigen Erfahrungen angesprochen. Genau darauf zielen die Texte, Symbole und Riten der Karwoche. Es geht um mein Leben.

Im Blick auf die letzten Stationen des irdischen Lebens Jesu frage ich mich: Wie konnte er diesen schweren Weg gehen, ohne sich selbst aufzugeben oder eigenhändig „Schluss zu machen“? Wie ist er umgegangen mit Unrecht, Spott, Verrat, Misshandlung und dem nahen qualvollen Sterben? Welche Rolle spielten sein Vertrauen und seine Hoffnung? – Und was bedeutet das alles für mich?

Ich lade sie ein zu den Feierlichkeiten von Palmsonntag bis Ostern. Es geht nicht um alte Geschichten, sondern um das Gelingen unseres Lebens, gerade angesichts von Grenzerfahrungen.

Herzliche Grüße  
Ihr Pfarrer Josef Rösch

#### Gottesdienstordnung

**Gr.** = Grafenhausen, St. Jakobus  
**Ka.** = Kappel, St. Cyprian und Justina  
**Ru.** = Rust, Petri Ketten  
**Ri.** = Ringsheim, St. Johann Baptist

#### Freitag, 11.04.2025 – Hl. Stanislaus

Ru. 18.30 Uhr Messfeier  
Wir beten Bernhard Baumann (2. JT) und verst. Angehörige; für Gustav, Elisabeth, Karl, Rosemarie, Richard, Christel und Manfred

#### Samstag, 12.04.2025

Gr. 18.30 Uhr Messfeier am Sonntagvorabend mit Palmweihe vor der Kirche  
Kollekte für das Heilige Land  
Wir beten für Kurt Anselm und verst. Eltern; für Albert Utz (1. JT) und verst. Angehörige

#### Sonntag, 13.04.2025 – Palmsonntag

Ru. 10.00 Uhr Messfeier mit Palmsegnung auf dem Schulhof, mitgest. vom Kath. Kindergarten St. Michael  
Kollekte für das Heilige Land  
10.30 Uhr Kindergottesdienst im Schulfoyer  
Nach der Palmsegnung lädt der Kath. Kindergarten St. Michael die Kinder zum Kindergottesdienst ins Foyer der Schule ein.  
Ka. 19.00 Uhr lyrix@church

#### Montag, 14.04.2025

Gr. 18.00 Uhr Kreuzwegandacht gest. von der kfd Grafenhausen im Pfarrheim

#### Dienstag, 15.04.2025

Ri. Messfeier entfällt

#### Mittwoch, 16.04.2025

Gr. 17.45 Uhr Beichtgelegenheit  
Gr. 18.00 Uhr Rosenkranz  
Gr. 18.30 Uhr Messfeier  
Wir beten für Wolfgang Twistel (verst. in Detmold)

#### Donnerstag, 17.04.2025 – Gründonnerstag

Ru. 17.00 Uhr Rosenkranz  
Ri. 18.30 Uhr Abendmahlamt für die gesamte Seelsorgeeinheit  
anschl. Möglichkeit zum Stillen Gebet bis 21 Uhr  
Ri. 19.45 Uhr Beichtgelegenheit

#### Freitag, 18.04.2025 – Karfreitag

Ka. 10.00 Uhr Kreuzweg mit Stationen im Freien  
Thema: Die Frauen am Kreuzweg Bedingungslose Liebe - Mut - Trauer und Tränen (Treffpunkt am Seiteneingang der Kirche)  
Ru. 10.30 Uhr Kinderkreuzweg  
Ri. 11.00 Uhr Kindergottesdienst "Sei dabei"  
Kreuzweg für Kinder und Familien  
Karfreitagsliturgie  
Bitte eine Blume / Zweig zur Kreuzverehrung mitbringen  
Gr. 15.00 Uhr Karfreitagsliturgie  
Bitte eine Blume / Zweig zur Kreuzverehrung mitbringen  
Ru. 19.00 Uhr Taizè-Gebet

#### Samstag, 19.04.2025 – Karsamstag

Ru. 8.30 Uhr Trauermette  
Ru. 9.00 Uhr Beichtgelegenheit  
Ri. 19.30 Uhr family@church  
Familien-Wortgottes-Feier  
Ru. 20.30 Uhr Feier der Osternacht mit Segnung der Osterspeisen

#### Sonntag, 20.04.2025 – Ostersonntag

Ri. 8.45 Uhr Festgottesdienst zu Ostern  
Ka. 10.30 Uhr Festgottesdienst zu Ostern mitgest. vom Kirchenchor St. Jakobus  
Vesper



### Ministrantenprobe für Ostern

#### Donnerstag, 17.04.2025 - Gründonnerstag

Ru.	10.00 Uhr	Probe für Karfreitag
Ri.	11.00 Uhr	Probe für Gründonnerstag und Ostersonntag
Gr.	10.00 Uhr	Probe für Karfreitag

#### Samstag, 19.04.2025 - Karsamstag

Ru.	11.00 Uhr	Probe für die Osternacht
Gr.	11.00 Uhr	Probe für Family@Church

#### Nachfolgende Messintentionen haben wir im März in Rust zum Auswärts feiern gegeben:

Für Ida und Emil Moog, Tochter Brigitte, Enkel Jochen und verst. Angehörige  
 Für Rudolf Link  
 Für Werner Obert, Mutter Ida und Vater Franz  
 Für Rolf Becherer, Ignaz und Ida Becherer  
 Für Josef Witt  
 2 Hl. Messen für Aloyse Diebold  
 Für Bertram und Elisabeth Spoth  
 Für Salbina und Gottfried Schießle  
 2 Hl. Messen zur Schwester Ulrika um Hilfe  
 Für Alle die Kranke pflegen  
 Zur Muttergottes der immerwährenden Hilfe  
 Für Peter, Edwin und Ernst

### Begegnungsnachmittag für Trauernde

Wenn man von einem lieben Menschen Abschied nehmen musste, ist es entlastend mit anderen Menschen reden zu können. Besonders hilfreich ist es, wenn es Menschen sind, bei denen wir spüren: „Der oder die versteht mich“. Und wer könnte einen in der Trauer besser verstehen, als jemand, der eine ähnliche Erfahrung gemacht hat? Menschen, die in den zurückliegenden Monaten von einem lieben Menschen Abschied nehmen mussten, sind herzlich eingeladen zu einem (ersten)

### Begegnungsnachmittag für trauernde Menschen am Freitag, 9. Mai um 14:30 Uhr im Pfarrheim in Grafenhausen

Nach einem Impuls ist Gelegenheit, sich in einem geschützten Rahmen, bei einer Tasse Kaffee, darüber auszutauschen, wie es Ihnen geht, was Sie belastet aber auch was Ihnen in Ihrer Trauer hilft und Sie stärkt.

Bitte melden Sie sich bis zum 30. April unter der 07822/86148-12 oder per Mail: [eisele@se-rust.de](mailto:eisele@se-rust.de) an.

*Stefanie Eisele*



### Kreuzweg am Karfreitag

für Junge und Junggebliebene

Freitag, 18. April 2025 um 10:00 Uhr  
 Kirche St. Cyprian & Justina, Kappel

Thema:

*Die Frauen am Kreuzweg  
 Bedingungslose Liebe - Mut - Trauer und Tränen*

Wir freuen uns über Ihr kommen.

Seelsorgeeinheit Rust  
[www.se-rust.de](http://www.se-rust.de)



## Jede Woche aktuell

Informationen aus Vereinen, Kirchen,  
 Handel und Gewerbe.

**family@church**  
WORTGOTTESFEIER

**OSTERNACHT  
NICHT NUR FÜR FAMILIEN**

*Halleluja - Jesus lebt!*

Feiern Sie Ostern mit der ganzen Familie und der Gemeinde!

**SAMSTAG 19. APRIL 2025**  
**19.30 UHR | KIRCHE**  
**JOHANN BAPTIST RINGSHEIM**

Seelsorgeeinheit Rust  
[www.se-rust.de](http://www.se-rust.de)

**Kinderkreuzweg**

Interaktive Elemente für Kinder!  
...gemeinsam beten und singen...

**Karfreitag | 18. April**  
**10.30 Uhr | Kirchplatz Rust**

**Karfreitag | 18. April**  
**11.00 Uhr | Sei dabei Gottesdienst**  
**Kirchplatz Ringsheim**

Seelsorgeeinheit Rust  
[www.se-rust.de](http://www.se-rust.de)



**Kath. Öffentliche Bücherei**  
St. Jakobus Grafenhausen  
Kirchstr. 43  
[Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de](mailto:Die-Buecherei-St.Jakobus@web.de)

### Wir haben die Bücherei in den Osterferien geöffnet

Nehmen Sie sich die Zeit, kommen zu uns und suchen sich aus den Neuerscheinungen etwas Passendes für sich aus.

**Die Buchhändlerin** von Ines Thorn – Christa wächst nach dem Zweiten Weltkrieg in Frankfurt auf und möchte Literatur studieren obwohl ihre Mutter eine klassische Erziehung zur Hausfrau und Mutter vorschwebt. Im Germanistikstudium wird sie gemobbt. Sie entscheidet sich in der Buchhandlung ihres Onkels zu arbeiten und findet in und mit den Büchern ihre Erfüllung. Ihr Onkel, der in der Nazizeit enteignet worden war hatte "verbotene Bücher" hinter einer Wand im Keller vor den Nazis versteckt. Jetzt holt er sie mit Christa wieder zurück.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit aber auch mit der Gegenwart beginnt.

**Die große Sehnsucht** von Rene Sydow – Rabe, Fete und Michi sind Freunde, besuchen in einer Stadt am Bodensee die letzte Klasse vor dem Abitur und haben unterschiedliche Träume. Während Rabe Film studieren will lässt Fete keine Party aus. Michi will sich an einem Lehrer rächen, der ihn vor der Klasse blamiert hat. Ein schöner Roman über unvergessliche Zeiten, die einen das ganze Leben begleiten.

**Ein ungezähmtes Tier** von Joel Dicker – Zwei Einbrecher planen einen Überfall auf einen Genfer Juwelier. Was hat die Anwältin damit zu tun, die ihren 40. Geburtstag vorbereitet und eine scheinbar glückliche Ehe in wohlbehüteter Umgebung führt. Und was plant ihr Ehemann, der offenbar in kriminelle Aktivitäten verstrickt ist?

**Umlaufbahnen** von Samantha Harvey – Der Roman wurde mit dem Booker Prize 2024 ausgezeichnet und handelt von sechs Astronauten, die in einer Raumstation die Erde einmal in 90 Minuten umkreisen. Neben ihren täglich zu leistenden Aufgaben bestaunen sie den blauen Planeten in seiner Winzigkeit im übrigen Weltall. Ein Roman, der auch von den kleinen und großen Fragen der Menschheit handelt.

Kommen Sie doch in den Osterferien mit Ihren Kindern oder auch alleine zu uns und machen sich ein Bild von dem Bestand unserer Bücherei. Sie werden überrascht sein. Wir freuen uns Sie bei uns zu den üblichen Öffnungszeiten in der Bücherei in der Kirchstraße 43 begrüßen zu können. Sie können die Bücher auch über BVS eOpac Grafenhausen bei uns bestellen. Den Online-Zugang finden Sie auf der Homepage der Seelsorgeeinheit Rust.

#### Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag von 15.30 bis 17.00 Uhr und  
Donnerstag von 17.30 bis 19.00 Uhr

Es grüßt Sie ganz herzlich,  
das Team der Bücherei

**Gottesdienste und Veranstaltungen  
in der Ev. Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rust**  
Ev. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg  
Tel.: 0 78 25 / 93 82 mahlberg@kbz.ekiba.de  
[www.ev-kirche-mahlberg.de](http://www.ev-kirche-mahlberg.de)  
Bürozeiten: Dienstag 9:00 – 11:00 Uhr; Mittwoch 15:00 – 16:00 Uhr  
Pfarrer Jörg Herbert



Donnerstag, 10.04.2025  
19:30 Uhr Kirchenchor im Jakobushaus

Freitag, 11.04.2025  
19:00 Uhr Projektchor im Jakobushaus

Samstag, 12.04.2025  
10:00 Uhr Konfi3 Treffen im Jakobushaus  
- 14:30 Uhr

#### Palmarum

Sonntag, 13.04.2025  
18:00 Uhr „Mit Musik und Palmen“  
Musikalischer Abendgottesdienst  
mit Projektchor in Mahlberg (Pfr. J. Herbert)

Dienstag, 15.04.2025  
14:30 Uhr Frauentreff im Jakobushaus

Gründonnerstag, 17.04.2025  
16:00 Uhr Jugendgottesdienst mit Tischabendmahl  
für Konfis und ihre Familien im Jakobushaus  
(Pfr. J. Herbert und Team)  
19:00 Uhr „Nacht der verlöschenden Lichter“  
Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. J. Herbert)

Karfreitag, 18.04.2025  
10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl  
Es singt der Kirchenchor (Pfr. J. Herbert)

#### Ostern

Ostersonntag, 20.04.2025

- 6:00 Uhr** Auferstehungsfeier mit Tauferinnerung auf dem Friedhof - Andreaskapelle (Pfr. J. Herbert)  
10:15 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl (Pfr. J. Herbert)

Ostermontag, 21.04.2025

- 10:15 Uhr MiteinanderGottesdienst mit den KiKidz, Segnung der „Konfi3-Kinder“ und anschl. Ostereiersuche (Pfr. J. Herbert)



# VEREINE

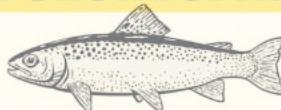
DER INHALT DER VEREINSMITTEILUNGEN LIEGT IN DER EIGENVERANTWORTUNG DER JEWELIGEN VEREINE.



ANGELVEREIN  
RUST E.V.

TRADITIONELLER  
**AV Rust e.V.**  
1972

## Forellenverkauf



WANN? Karfreitag 18.04.2025 Selbstabholung  
WO? Vereinsheim Hechtklause am Allmendsee in Rust (Allmendweg 4)

**Gebackene Forelle**  
→ mit Brot 9€  
→ mit Kartoffelsalat 11€

**Geräucherte Forelle**  
→ mit Brot 9€  
→ mit Kartoffelsalat 11€

**Frische Forelle**  
→ 6€

**NUR MIT VORBESTELLUNG MÖGLICH!**  
KEINE BEWIRTING VOR ORT!

VEREINSHIEM WEGEN EXTERNER VERANSTALTUNG GESCHLOSSEN!

**Bestellungen ab 10.03.2025 bis einschließlich 10.04.2025**

24 Stunden erreichbar unter WhatsApp und Email  
Telefonisch täglich von 18:00 - 20:00 Uhr  
0170 68 68 60 2 av-rust@t-online.de

**BITTE NAME & TELEFONNUMMER BEI BESTELLUNG ANGEBEN!**

Abholung von 11:00 - 14:00 Uhr möglich!



**Fanfarenzug  
Rust e.V.**

Gegründet 1974 als Fanfarenzug der Narrenzunft Rust,  
selbstständig seit 2. Februar 1996.



## Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 12. April 2025 um 20:00 Uhr findet im Narrenheim in Rust die diesjährige Jahreshauptversammlung des Fanfarenzug Rust e.V. statt. Hierzu sind alle Mitglieder und Freunde herzlich eingeladen.

Wünsche und Anträge sind bis zum 06. April 2025 beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Rechners / Mitgliederbewegung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht und Anmerkungen des 1. Vorsitzenden
8. Aussprache zu den einzelnen Berichten
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Wahl eines Kassenprüfers
11. Ehrungen
12. Wünsche und Anträge
13. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorstandschaft



**FISCHERZUNFT  
RUST**

## Fischerzunft Rust

### Angelkarten „Elz“ und „Blinde Elz“

Die Angelkarten, können weiterhin bei Zunftmeister Alexander Koch, Austraße 16. Tel:07822-867100 und Zunftrechner Rainer Gruninger, Im Sindel 2, Tel:07822-7002 in 77977 Rust zum Preis von 40 € erworben werden.

Die Vorlage eines **gültigen Jahresfischereischeines** ist erforderlich.

Besuchen Sie uns auch im Internet unter [www.fischerzunft-rust.de](http://www.fischerzunft-rust.de)



**FIT + AKTIV  
RUST E.V.**

## Frohe Ostern

Wir wünschen Euch ein schönes Osterfest mit viel Sonnenschein, fröhlichen Momenten mit der Familie und strahlenden Kinderaugen beim Ostereiersuchen.

Bitte beachtet: **Vom 22.04. – 25.04.2025 findet kein Sportbetrieb statt.**

Genießt die Feiertage – wir freuen uns, Euch danach wieder fit + aktiv bei uns zu sehen.

Das Vorstandsteam



## GEWERBEVERBUND RUST

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Freitag, den 25. April 2025 um 20:00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung des Gewerbeverbund Rust e.V. im Hotel Mythos in Rust statt.

Alle Mitglieder und Interessierte sind herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstands
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung durch die Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung der Vorstandsschaft
7. Wahlen: Bestellung der Wahlleiterin / des Wahlleiters
- 7.1 Neuwahl der / des 2. Vorsitzenden
- 7.2 Neuwahl der Schriftführerin / des Schriftführers
- 7.3 Neuwahl der 3. Beisitzerin / des 3. Beisitzers
- 7.4 Neuwahl der 4. Beisitzerin / des 4. Beisitzers
- 7.5 Neuwahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- 8.1 „Kilwi“ – Verkaufsoffener Sonntag am 19. Oktober 2025
9. Schlusswort und Schließen der Versammlung

Wünsche und Anträge bitten wir Sie mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über eine rege Mitgliederbeteiligung würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandsschaft



## MÄNNERGESANGVEREIN RUST e.V.

Liebe Ruster und Freunde des Chorgesangs. Bereits im Vorfeld wollen wir auf unser Konzert am Samstag, den 17.05.2025 in der Rheingießhalle hinweisen. Der MGV- „Eintracht“ Rust e.V. mit Unterstützung durch den MGV- Oberhausen haben wieder ein sehr schönes und unterhaltssames Programm zusammengestellt.

Wir laden sie zu unserem

Frühlingskonzert  
beim MGV- „Eintracht“ Rust e.V.  
am Samstag, 17. Mai 2025, 19:30 Uhr  
in der Rheingießhalle recht herzlich ein.  
Diese Veranstaltung steht unter dem Motto:

„Gesang und Wein“

#### Mitwirkende:

MGV „Eintracht“ Rust e.V. mit Unterstützung des MGV „Sängerlust“ aus Oberhausen  
Ruster Schülerchor und die Ruster Schulband  
Fremdvereine: Der MGV- „Sunshine“ gem. Chor aus Münchweier sowie der MGV- „Schutterbund“ aus Schuttertal  
Helmut Fischer am Keyboard und weitere Musiker

Musikalische Gesamtleitung: Herr Zsolt Sandor

#### Unterstützung für den MGV:

Zu den Chorproben für diese Veranstaltung und natürlich beim Konzert benötigen wir noch weitere Personen zur gesanglichen Unterstützung unseres Chores. Sollten Sie sich angesprochen fühlen dann geben sie sich einen Ruck und melden Sie sich einfach unter der Tel. Nr. 61278 oder Tel. Nr. 61908 an. Sie können uns auch eine E-Mail senden: josefschlenk@online.de.

Es wäre schön, wenn sich die ein oder andere Person hierzu entschließen könnte.

		7	6					
6	5	1			8			
		3	1		9		4	
3		4		8		6	7	
	7		2		4		1	
9	1			3		4		2
	3		9		5	1		
			8			5	3	6
					7	8		

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe



MUSIK  
KAPELLE  
RUST

MUSIKKAPELLE  
RUST

**Busfahrt am 17. Mai zum Doppelkonzert nach Marlenheim**

Am 17. Mai spielen wir beim Doppelkonzert anlässlich des 130-jährigen Jubiläums der Harmonie Caecilia unserer Partnergemeinde in Marlenheim.



Hierfür werden wir einen Bus nehmen.

Da es aktuell noch freie Sitzplätze gibt, besteht die Möglichkeit, mit uns gemeinsam nach Marlenheim zu fahren. Der Eigenanteil hierfür beträgt 10 Euro pro Person.

Wer Interesse hat meldet sich bitte bei unserem 1. Vorsitzenden Andreas Koch unter 0171/2090520.

Eure Musikkapelle Rust

**RUSTER-RESERVISTEN E.V.**

Am Freitag, 11. April 2025, findet um 19:00 im Gasthaus zum Adler in Rust unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu sind die Mitglieder der Ruster-Reservisten recht herzlich eingeladen. Wir bitten um pünktliches Erscheinen.

**Tagesordnung**

- Begrüßung 1. Vorstand
- Totenehrung
- Bericht des Rechners
- Bericht der Kassenprüfer
- Bericht des 1. Vorstands
- Aussprache zu den Berichten
- Wünsche und Anträge
- Schlusswort 1. Vorstand



**KK-SCHÜTZENVEREIN 1927  
RUST E.V.**

**KK-Schützenverein 1927 Rust e.V. - Trainingszeiten ab Oktober 2024 -**

**Kinder von 7 - 12 Jahren**

Lichtschießen  
Mittwoch 18 - 19 Uhr  
wöchentlich

**Jugendtraining**

Mittwoch 19 - 20 Uhr  
wöchentlich

**Erwachsene**

jeden Mittwoch 20 - 22 Uhr  
Sonntags ungerade Wochen 10 - 12 Uhr

Der Schützenverein Rust lädt zum Osterhasenschießen am Ostermontag den **21.04.2025**

Geschossen wird auf Glücksscheiben, Luftpdruckwaffen darf schießen wer zehn Jahre ist. Für die jüngeren Gäste ist ein schießen mit dem Lichtgewehr möglich.

Zu gewinnen gibt es **lebend und Schokohasen!!!**  
**Geschossen wird ab 10.°° bis 12.°° Uhr – Siegerehrung findet gegen 12.30 Uhr statt!**

Auf ihr kommen freut sich der Schützenverein.

**Wir wünschen allen eine Frohe Ostern**

[www.schuetzenverein-rust.de](http://www.schuetzenverein-rust.de)



## SKATCLUB '83 RUST E.V.

### Spielabendtermine der nächsten 2 Wochen

#### Spielabendtermine:

Donnerstag, 10.04.2025 findet der Skatabend von 19 Uhr – 21 Uhr im Angelheim statt.

Gäste und Gästespeler sind jederzeit willkommen.

#### Spielabendtermine:

Donnerstag, 17.04.2025 findet der Skatabend von 19 Uhr – 21 Uhr im Angelheim statt.

Gäste und Gästespeler sind jederzeit willkommen.

Karl Betscha  
1.Vorsitzender  
Skatclub'83 Rust e.V.

## SPORTVEREIN RUST 1923 E.V.

#### Letztes Spiel SV Rust 1:

Ergebnis: SV Steinach – SV Rust 4:2 (1:0)

Aufstellung: Metzger – Kaufmann, Saki, Kranich, Dreyfus – Grösser, Draghici, Stefan – Gbajie, Martini, M. Bodnik

Bank: Ross, B. Bodnik, Saliev, Gargowitsch

Tore: 1:0 - Gegentor (26. Min) 2:0 - Eigentor (53. Min) 2:1 - Draghici (59. Min) 3:1 - Gegentor (66. Min) 4:1 - Gegentor (87. Min) 4:2 - Gbajie (90. Min)

Wechsel: B. Bodnik für Kaufmann (26. Min) Gargowitsch für Dreyfus (70. Min) Saliev für Stefan (81. Min)

#### Letztes Spiel SV Rust 2:

Ergebnis: SV Steinach II – SV Rust II 3:0 (1:0)

Aufstellung: Obidjonov – Daniliuc, Haffke, Carbone, Lutfiddinov – Hilger, Tabarana, Reiter – Khalilov, Chorobaev, Saliev

Bank: Bechtold, Krupi, Lalancette

#### Ausblick:

Sonntag, 13.04.2025

Team 1: SV Rust – SV Haslach (15:00 Uhr)

Team 2: SV Rust II – SV Haslach II (13:00 Uhr)

#### AH-ABTEILUNG

Am kommenden Freitag, den 11.04.2025 findet **ab 19 Uhr**

**Training auf dem Sportplatz** in Rust statt. Im Anschluss an das Training treffen wir uns im Gasthaus Adler in Rust zum gemütlichen AH-Stammtisch.

#### Voranzeige:

Fischessen am Karfreitag, 18.04.2025 im Angelheim: Anmeldungen für das Fischessen am Karfreitag nimmt Arno Schmider, Tel.: 07643/8402 oder per Whatsapp entgegen.



## TC 80 RUST E.V.

#### Saisoneröffnung

Am kommenden Samstag, den 12. April wird die Tennisanlage ab 14 Uhr wieder feierlich geöffnet. Für Mitglieder ist ein Sektempfang geplant und anschließend ist erstmals wieder das Tennisspielen auf den Plätzen möglich!

Unser neuer Pächter wird auch das Clubhaus erstmal öffnen und Gäste empfangen. Angeboten werden Schnitzel, Steaks, Burger und Flammkuchen sowie ein vielfältiges Getränkeangebot. Die Öffnungszeiten sind generell Dienstags bis Sonntags von 17:30 - 22:00 Uhr (Montag ist Ruhe- tag). Familie Hillert freut sich auf Ihren Besuch!

Aufgrund der Bauarbeiten am Festplatz wird die Anfahrt bis etwa Juni über das Angelheim möglich sein



#### Rückblick Generalversammlung

Zahlreiche Mitglieder folgten der Einladung des TC 80 Rust zur ordentlichen Generalversammlung am 21. März 2025. Der 1. Vorsitzende Yannick Sehrer begrüßte neben den Vereinsmitgliedern auch Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare und Gemeinderätin Ute Hildebrand. Die Versammlung bot einen umfassenden Rückblick auf das vergangene Vereinsjahr, wichtige Entscheidungen für die Zukunft sowie einen Ausblick auf die bevorstehende Saison.

## **Rückblick auf das Vereinsjahr 2024**

Das Jahr 2024 war für den TC 80 Rust in sportlicher und organisatorischer Hinsicht äußerst erfolgreich.

### **Jugendarbeit und Nachwuchsförderung:**

Jugendwartin Natalie Hessemann berichtete von einem aktiven Jahr mit großem Zulauf im Jugendbereich. Insgesamt 36 Kinder aller Altersstufen nahmen am Sommertraining teil. Drei Jugendmannschaften wurden für den Spielbetrieb gemeldet – diese Zahl bleibt auch in der Saison 2025 bestehen. Besonders beliebt war das dreitägige Jugend-SommercAMP mit Übernachtung, das den jungen Spielern neben intensivem Training auch ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm bot. Ergänzt wurde das Angebot durch ein Schnuppertraining für die Jüngsten sowie die Teilnahme am Ferienprogramm der Gemeinde. Diese Initiativen sollen auch 2025 fortgesetzt werden.

### **Sportliche Erfolge der Mannschaften:**

In der Sommerrunde 2024 konnten neun Mannschaften für den Spielbetrieb gemeldet werden. Besonders hervorzuheben sind die Erfolge der Herren 30 und der Mixed-Mannschaft:

- Herren 30 wurden Tabellenführer und steigen in die 1. Bezirksklasse auf.
- Herren 50 kämpften bis zum letzten Spieltag um die Meisterschaft, unterlagen jedoch knapp mit 4:5 und verpassten den Titel nur um Haarsbreite.
- Mixed-Mannschaft in Spielgemeinschaft mit Ettenheim gewann alle Spiele und steigt in die 2. Bezirksklasse auf.

Auch in der Winterrunde sind drei Mannschaften aktiv, die sich mit starken Gegnern messen.

### **Vereinsleben und Veranstaltungen:**

Neben den sportlichen Erfolgen bot der TC80 Rust auch ein aktives und geselliges Vereinsleben:

- Tenniscamp auf Mallorca: Im Mai reisten 30 Mitglieder des TC80 Rust für ein intensives Trainingslager nach Spanien. Trainiert wurde auf 18 Sandplätzen unter der Leitung von Philippe Normand, als Highlight stand ein Besuch der Rafa Nadal Academy auf dem Programm.
- Clubmeisterschaften: Über drei Wochen hinweg traten 37 Spieler gegeneinander an. Das geplante Finalevent am Clubabend musste wetterbedingt verschoben werden, konnte aber später erfolgreich nachgeholt werden.
- Grünbledon Open: Die zweite Auflage des Doppelturms für Amateure und Aktive lockte 60 Teilnehmer an. Neben sportlichem Ehrgeiz stand auch der Spaß im Mittelpunkt – kreative Outfits wurden ebenso prämiert wie sportliche Leistungen. Kein Teilnehmer ging leer aus, dank zahlreicher Sachspenden und Gutscheine.
- Dreikönigs-Turnier: Zum Jahresauftakt 2025 trafen sich 29 Teilnehmer zu einem spaßorientierten Mixed-Turnier in der Tennishalle Kippenheim.

### **Platzsituation und steigender Zulauf:**

Der TC 80 Rust erfreut sich eines stetigen Mitgliederzuwachses. Besonders in den Abendstunden sind die Plätze aufgrund von Mannschaftsreservierungen und Trainerstunden stark ausgelastet. In der Generalversammlung wurde daher von mehreren Mitgliedern der Wunsch nach einem sechsten Platz geäußert, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden. Der Vorstand nimmt diese Anregung auf und wird mögliche Optionen prüfen.

### **Ausblick auf die Saison 2025**

Auch in diesem Jahr erwartet Mitglieder und Gäste ein abwechslungsreiches Programm mit spannenden sportlichen Herausforderungen und geselligen Veranstaltungen.

### **Saisoneröffnung und neue Clubhaus-Gastronomie:**

Die offizielle Saisoneröffnung findet am 12. April 2025 um 14:00 Uhr statt. Pünktlich zum Start öffnet auch das Clubhaus unter neuer Leitung von Mario und Sandra Hillert aus Sasbach. Der gelernte Koch wird gemeinsam mit seiner Frau ein vielseitiges kulinarisches Angebot bereitstellen. Das Clubhaus wird dienstags bis sonntags ab 17:30 Uhr geöffnet sein.

### **Weitere Termine 2025:**

- Medenrunde: Der erste Spieltag findet am 3. Mai 2025 statt. Der TC 80 Rust wird mit neun Mannschaften an den Start gehen.
- Ein wichtiger Schritt war die Anschaffung eines Defibrillators, der mit einer 50%igen Unterstützung der Gemeinde Rust finanziert wurde. Um die Sicherheit aller Mitglieder und Gäste zu gewährleisten, werden Schulungen am 14 April 2025 und 12 Mai angeboten. Eine Anmeldung ist in Kürze möglich, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Bei hoher Nachfrage wird ein Zusatztermin geplant.
- Offizielles LK-Turnier: Am Pfingstmontag, 9. Juni 2025, richtet der TC 80 Rust ein offizielles Leistungsklassen-Turnier in Einzel- und Doppel-Kategorien aus. Die Ausschreibung erfolgt über den Badischen Tennisverband.
- Clubmeisterschaften: Die bewährten Clubmeisterschaften finden im Juli statt. Das große Finalevent mit Clubabend am 27. Juli soll in diesem Jahr wieder bei bester Stimmung stattfinden.
- Grünbledon Open: Das beliebte Spaßturnier geht am 9. August 2025 in die dritte Runde.
- Zusätzlich wird sich der Verein erneut am Ruster Straßenfest vom 5. bis 7. September beteiligen.

### **Ergebnisse der Neuwahlen:**

Einige Vorstandsposten wurden im Rahmen der Versammlung neu besetzt. Philipp Scholz, Michael Kern und Nils Zorn stellten sich nicht erneut zur Wahl. Neu gewählt wurden:

- Schriftführerin: Katrin Koblischek
- Beisitzer Jugendarbeit: Julian Wolz
- Beisitzer Sportbetrieb & Events: Melanie Wilczek

**Unverändert im Amt bleiben:**

- 1. Vorsitzender: Yannick Sehrer
- 2. Vorsitzender: Leon Ohnemus
- Sportwartin: Brigitte Nufer
- Jugendwartin: Natalie Hessemann
- Kassenwart: Marco Albrecht
- Beisitzer Digitalisierung & Kommunikation: Christopher Schreiber

Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare übernahm die Entlastung der Vorstandsschaft und lobte in seinem Schlusswort das beeindruckende Engagement und die große Beteiligung an der Generalversammlung. Er würdigte die lebendige Vereinsarbeit und die positive Entwicklung des TC 80 Rust.

**Fazit:**

Der TC 80 Rust kann auf ein erfolgreiches Jahr 2024 zurückblicken und startet mit zahlreichen neuen Initiativen und sportlichen Herausforderungen in die Saison 2025. Mit einer starken Jugendabteilung, erfolgreichen Mannschaften, einem breiten Veranstaltungsangebot und einer neuen Clubhaus-Gastronomie blickt der Verein optimistisch in die Zukunft.

die alle Menschen vor Armut schützt! Das wird uns nur dann gelingen, wenn endlich auch alle Menschen in die Rentenversicherung einzahlen, solidarisch und gemeinsam. Alle heißt: Auch die Menschen mit den breiteren Schultern in unserem Land – Politiker, Anwälte und Unternehmer. Sie haben bis jetzt nämlich ihre eigenen Versorgungssysteme.“

**AKTUELL**

VHS LAHR

AUSSENSTELLE RINGSHEIM/RUST

**Wir laden zu folgenden Veranstaltungen ein:****Kreativ in den Frühling**

Farbenfrohe Geschenke selbst hergestellt

Angelika Noel

Samstag, 12. April 2025, 9.00 bis 13.00 Uhr  
Ringsheim, Bürgerhaus, Raum Albigny**Antonio im Badnerland**

Toni Vetrano war der erste Oberbürgermeister in Baden Württemberg mit Migrationshintergrund und schildert seine beeindruckenden Erlebnisse und seine Sicht auf Migration und Integration in seinem Buch.

Freitag, 09. Mai 2025, 19.00 Uhr  
Kath. Pfarrhaus, Herrenstr. 11**Fahrrad – Pannenkurs**

Hilfreiche Tipps aus der Fahrradwerkstatt

Dilan Khalaf

Samstag, 17. Mai 2025, 14.00 Uhr

**Luftige Maschen für den Sommer**Von der Anleitung zum fertigen Strickstück  
Lochmuster einfach erklärt

Angelika Noel

Montag, 05. & 26. Mai 2025, 18.00 bis 21.00 Uhr  
Ringsheim, Bürgerhaus, Raum Albigny

Weiter Informationen und Anmeldung bei Esther Dixa  
Tel. 07822 896761 oder [esther@dixa.de](mailto:esther@dixa.de)

**Ihr lokaler Werbepartner  
für Handel, Handwerk und Gewerbe.**



reiff amtliche nachrichtenblätter.

Der Ortsverband informiert:



**SOZIALVERBAND VdK  
RUST**

**Armut unter Rentnern wächst – Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. fordert solidarische Rentenversicherung**

Es ist ein trauriger Rekord: Die Zahl der armutsgefährdeten Rentnerinnen und Rentner hat in Deutschland einen neuen Höchststand erreicht: Nach den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamts kletterte die Quote von 18,4 Prozent im Jahr 2023 auf 19,6 Prozent. Insgesamt sind rund 3,54 Millionen Rentnerinnen und Rentner armutsgefährdet, das entspricht einer Zunahme von 300.000 Menschen. Und Altersarmut ist weiblich: In der Altersgruppe 65plus liegt die Armutgefährdungsquote der Frauen bei 21,6 Prozent, die der Männer bei 17,1 Prozent. Und die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter steigt: Immer mehr Menschen beziehen Sozialhilfe im Alter, aktuell 730.305 Menschen.

„Mehr als 730.000 Rentnerinnen und Rentner bekommen schon heute Sozialhilfe im Alter – obwohl sie ihr Leben lang hart gearbeitet, Steuern bezahlt und Beiträge entrichtet haben. Das ist entwürdigend und ungerecht!“, sagt VdK-Landesvorsitzender Hans-Josef Hotz. „Wir fordern eine Rente,



## „GEMEINSAM GEGEN DIE TIGERMÜCKE“

### Informationsveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger

In zahlreichen Gemeinden und Städten im süddeutschen Raum, so auch im Ortenaukreis, hat sich die Asiatische Tigermücke ausgebreitet. Da diese schnell zu einer Plage werden und unter Umständen auch Krankheiten übertragen kann, sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Populationsdichte möglichst niedrig zu halten.

Auf Initiative des MRE-Netzwerks Ortenau lädt das Gesundheitsamt Ortenaukreis in Kooperation mit der Kommunalen Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS) alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung ein. Dort ist zu erfahren, wie man die Tigermücke erkennt, warum die Tigermücke eine Gefahr darstellt und wie jeder durch kleine Veränderungen im Garten, auf dem Balkon oder dem Fensterbrett aktiv zur Bekämpfung beitragen kann. Referentinnen sind Dr. Nina Löbs (Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage (KABS) e.V.) und Sina Bader (Infektionsprävention und Hygieneüberwachung, Gesundheitsamt Ortenaukreis)

Die Veranstaltung am Dienstag, 15. April 2025 im großen Sitzungssaal des Landratsamts Ortenaukreis (Badstraße 20, Offenburg) beginnt um 17:30 Uhr, Einlass ist ab 17:15 Uhr. Eine Teilnahme per Videokonferenz ist ebenfalls möglich. Um Anmeldung per formloser E-Mail an [mre-netzwerk@ortenaukreis.de](mailto:mre-netzwerk@ortenaukreis.de) wird gebeten (bitte angeben, ob Link zur Videokonferenz gewünscht)

## VERSCHIEBUNG DER ABFALLABFUHR VOR UND NACH OSTERN

Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag geschlossen

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft informiert, dass sich die Müllabfuhrtermine wegen der bevorstehenden Osterfeiertage teilweise verschieben. Um die Abfuhr nicht zu verpassen, wird empfohlen, einen Blick in den Abfallkalender zu werfen. Sowohl in den gedruckten als auch digitalen Abfallkalendern sind sämtliche Termine verbindlich darge-

stellt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt: Wer bequem und zuverlässig immer einen Tag vorher an alle Termine erinnert werden will, kann sich noch rechtzeitig vor Ostern die kostenlose AbfallApp Ortenaukreis herunterladen. Auf [www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de) gibt es direkte Links zum Apple Store und GooglePlay-Store sowie einen QR-Code zum Download.

Weiter informiert der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, dass sämtliche Deponien und Wertstoffhöfe am Karsamstag, dem 19. April, geschlossen bleiben.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis gibt es bei der Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805 9600 oder per E-Mail an [abfallberatung@ortenaukreis.de](mailto:abfallberatung@ortenaukreis.de).

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust

### VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL:

Herr Bürgermeister Klare

Sonstige Informationen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Einsender/Vereine

### REDAKTION:

Silvia Hahn,

Telefon 07822 / 8645 11, E-Mail: [silvia.hahn@rust.de](mailto:silvia.hahn@rust.de)

### VERANTWORTLICH FÜR ANZEIGENTEIL:

ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,  
Marlemer Straße 9, 77656 Offenburg,  
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69  
E-Mail: [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)  
[www.anb-reiff.de](http://www.anb-reiff.de)

### IHR ANSPRECHPARTNER

### FÜR GEWERBLICHE ANZEIGEN UND BEILAGEN:

Alexander Erb

Telefon: 07 81 / 5 04-14 07

E-Mail: [alexander.erb@reiff.de](mailto:alexander.erb@reiff.de)

### ERSCHEINT WÖCHENTLICH

Auflage: 2.000

### REDAKTIONSSCHLUSS:

Dienstag, 12.00 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angekündigt.

### ANZEIGENSCHLUSS:

Dienstag, 16.00 Uhr, soweit kein anderer Zeitpunkt angekündigt.

Schmerzlich ist der Abschied, doch dich von  
deinem Leiden erlöst zu wissen, gibt uns Trost.

Man sieht die Sonne langsam  
untergehen und erschrickt doch,  
wenn es plötzlich dunkel ist.

## Friedhelm Karl Schätzle

\* 22. Juni 1954      † 4. April 2025

**In unseren Herzen lebst du weiter**

**Lioba**

**Heiko mit Andrea**

**sowie alle Angehörigen und Freunde**

Die Trauerfeier findet am Donnerstag, den 17. April 2025,  
um 14.30 Uhr in der Einsegnungshalle statt, anschließend setzen  
wir seine Urne im engsten Familienkreis bei. Auf Wunsch der Familie  
kann auf Trauermode verzichtet werden. Ein Kondolenzbuch liegt auf.    Rust, im April 2025



# Immobilien



**SIE WOLLEN IHRE IMMOBILIE VERKAUFEN?**  
ENTSPANNT ZURÜCKLEHNEN MIT



**WIR ÜBERNEHMEN  
DAS FÜR SIE**

**WIR. FÜR SIE. VOR ORT.**

BEI AUFTRAGSERTEILUNG - ENERGIEAUSWEIS UND GUTACHTEN GRATIS



**07821 - 95 45 80**

fritsch@ima-immobilien.de • www.ima-immobilien.de

**ÜBER 50 JAHRE  
ERFAHRUNG**

**SEHR VIELE  
KAUFINTERESSENTEN**

**GEPRÜFTER  
SACHVERSTÄNDIGER**

**Aus der Heimat, für  
die Heimat.**



**reiff amtliche nachrichtenblätter.**

**Heimat ruft: Haus oder Wohnung  
im Schwarzwald gesucht!**

Unser Kunde möchte aus dem Norden zurück in  
den Schwarzwald ziehen. Haben Sie eine Immobilie  
zu verkaufen?

Wenn Sie möchten kontaktieren Sie uns.  
Kuhn Immobilien 0781 35844 oder 01590 1750328



**Verkauf: Friesenheim** gr. Grundstück, gr. Baufenster, EFH,  
4 Zi. + Wintergarten, Scheune, Preis: **489.000 Euro**  
Energiebedarfssausweis, 153,70 kWh/(m<sup>2</sup>a), Effizienzklasse E,  
Öl, Bj. 1993 Kernsaniert. Wfl 180 m<sup>2</sup>, Gf 1250 m<sup>2</sup>.

**Ihre Maklerin vor Ort Frau Spanier**

Telefon: 0157 548 1824 8

d.spanier@garant-immobilien.de

**GARANT**  
IMMOBILIEN

[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)

**Mieten und Vermieten**

mit den Amtlichen Nachrichtenblättern.



**0781/ 504-1455 oder -1456**

**@ anb.anzeigen@reiff.de**

# RECHT, STEUERN & FINANZEN



Foto: shutterstock.com/jirsak



Wir helfen Ihnen, *kluge  
Entscheidungen* zu treffen.



Paatsch Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Lilienweg 4 | 77977 Rust | Telefon 07822/ 86 49-0  
kanzlei@paatsch-steuerberatung.de  
[www.paatsch-steuerberatung.de](http://www.paatsch-steuerberatung.de)



**TROGUS & FEHRENBACH**  
Steuerberatung

Steuern & Betriebswirtschaft • Coaching  
Unternehmensnachfolge • Erbschaft- & Schenkungssteuer  
Lohn- & Finanzbuchhaltung

Tel.: +49 7822 89 37 18 • [www.steuerberater-fehrenbach.de](http://www.steuerberater-fehrenbach.de) • Mahlberg

Steuerberatung von Mensch zu Mensch

**REICHELT**  
Steuer- und Wirtschaftsberatung

Andere denken nach - wir denken vor!



Dipl.-Betriebswirt (FH)  
**OLIVER REICHELT**  
Steuerberater

Stückle-Straße 8  
77955 Ettenheim  
Tel. 07822 300780

[www.steuerberater-reichelt.de](http://www.steuerberater-reichelt.de)

# RECHT, STEUERN & FINANZEN



Foto: shutterstock.com/jirsak

## Immobilien-Teilverkauf

### Schnell an Kapital kommen - ohne Ihr Zuhause zu verkaufen!

Sie besitzen eine Immobilie? Dann nutzen Sie sie für mehr finanzielle Freiheit! Ob für Ihre Familie, eine Renovierung oder einfach mehr Liquidität - mit einem Immobilien-Teilverkauf sichern Sie sich Kapital, ohne ausziehen zu müssen!

- Kein kompletter Verkauf
- Keine Schulden oder Kredite
- Sofort Kapital auf dem Konto!
- Eigentum & Wohnrecht bleiben erhalten!

**Warten Sie nicht - nutzen Sie ihre Immobilie JETZT  
für mehr finanzielle Freiheit! Sofort anrufen:  
0171-853 3270; Mail: [a.huberimmobilie@gmx.de](mailto:a.huberimmobilie@gmx.de)**

## CORNELIA KÜNSTLE STEUERBERATER

laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung - Jahresabschlüsse

Steuererklärungen - Existenzgründungsberatung

Betriebswirtschaftliche Beratung - Nachfolgeregelung

Siedlungsstr. 3 - DE 77972 Mahlberg

Tel.: 0 78 22 - 89 37 11

Fax: 0 78 22 - 89 37 21

E-Mail: [info@steuerberater-kuenstle.de](mailto:info@steuerberater-kuenstle.de)



**Pfaff & Dittrich**

Steuerberatung GbR

Gärtnerstraße 2  
77977 Rust

Telefon 07822 8612450

[www.steuerberatung-pfaff.com](http://www.steuerberatung-pfaff.com)

### TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:

- Fachberatung für Unternehmensnachfolge
- Besteuerung Ferienwohnung/ Gästehäuser
- Erstellung von Steuererklärungen
- Jahresabschlüsse
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Existenzgründung

**[www.steuerberatung-pfaff.com](http://www.steuerberatung-pfaff.com)**

*Steuerberatung bedeutet  
Zukunft gestalten.*





# Stellenmarkt ....

Die KABS sucht in Rust:

## Saisonale Helfer\*innen für die Tigermückenbekämpfung

Zeitlich begrenzte Beschäftigung für 6 Monate (April-September) mit 16 € Stundenlohn

Voraussetzungen: Gewissenhaftigkeit, Wetterfestigkeit, Freude am persönlichen Kontakt zu Menschen, Deutschkenntnisse auf B1-Niveau

Bewerbungen an Kontakt und weitere Informationen: Andreas Grünwald, andreas.gruenwald@kabs-gfs.de, Tel.: 0178-3443048, [www.kabsev.de](http://www.kabsev.de)



4	9	7	6	5	3	2	8	1
6	5	1	4	2	8	7	9	3
2	8	3	1	7	9	6	4	5
3	2	4	5	8	1	9	6	7
5	7	6	2	9	4	3	1	8
9	1	8	7	3	6	4	5	2
8	3	2	9	6	5	1	7	4
7	4	9	8	1	2	5	3	6
1	6	5	3	4	7	8	2	9



# AZUBIS GESUCHT!

## ZUSAMMEN GESTALTEN WIR DIE REGION!



**Veranstaltungskaufmann** m/w/d

**Redaktionsvolontär** m/w/d

**Medienkaufmann**

Digital & Print m/w/d

**Mechatroniker** m/w/d

**Medientechnologe Druck** m/w/d

ab  
**September**  
**2025**

### BIST DU INTERESSIERT?

Wir freuen uns auf deine Bewerbung unter: [karriere.reiff.de](http://karriere.reiff.de) oder an:

reiff medien | Ramona Singler | Marlener Str. 9 | 77656 Offenburg | E-Mail: [bewerbungen@reiff.de](mailto:bewerbungen@reiff.de)



# GARTEN, TERRASSE & BALKON



Neue Ausstellungsräume:  
77975 Ringsheim  
Alte Bundesstr. 28  
Termine nach Absprache



Fliegengitter Danner – Ihr Partner für  
Insektschutzelemente nach Maß!

**FLIEGENGITTER DANNER**

Fliegengitter und Lichschachtabdeckungen nach Maß.  
Machen Sie einen Termin mit uns aus, wir beraten Sie gerne.

**Danner**   
**Fliegengitter**  
*Einfach besser leben!*

**Telefon 0 78 22 / 16 87**  
E-Mail: [info@fliegengitter-danner.de](mailto:info@fliegengitter-danner.de)  
[www.fliegengitter-danner.de](http://www.fliegengitter-danner.de)  
im Pfaffenbach 14 · 77955 Ettenheim



# Weiss

## ÜBERDACHUNG



Jedes Projekt ist individuell.  
Starten Sie Ihr eigenes,  
wir helfen Ihnen dabei!

Lamellendächer | Terrassenüberdachungen | Carports | Sonnen- / Sichtschutz | Eingangsüberdachungen

0 07821 3189333 [info@weiss-ueberdachung.de](mailto:info@weiss-ueberdachung.de) [www.weiss-ueberdachung.de](http://www.weiss-ueberdachung.de)



53

- Profitieren Sie von attraktiven Preisvorteilen mit der digitalen Heimatzeitung
- Abostart im April 2025
- Nachrichten aus Ihrer Region, perfekt aufbereitet zum Lesen oder Hören
- Lokale Berichte, spannende Rätsel und interessante Gastbeiträge
- Vorabend-Ausgabe ab 20 Uhr
- Lesbar auf bis zu 3 Geräten gleichzeitig
- Inklusive aller Artikel auf [baden.online](http://baden.online)

**IHR OSTERGESCHENK:  
150 € Bargeldprämie!**

**E-Paper lesen,  
150 € geschenkt.\***

**Jetzt Oster-Paket bestellen  
für nur 33,90 € monatlich**

Bitte beachten Sie: \*Die Ablaufzeit beträgt mindestens 24 Monate. Danach kann das Abo zum 15. eines Monats gekündigt werden. Abostart wählbar zwischen 1.4. und 30.4.2025. Angebot gültig bis 23.4.2025. Solange der Vorrat reicht. Die Bargeldprämie von 150 € erhalten Sie 1-2 Wochen nach Abostart per Überweisung auf Ihr Konto. Preise: Stand 1.1.2025.

📞 0781 / 504-55 55

✉️ [leserservice@reiff.de](mailto:leserservice@reiff.de)

↗ [mittelbadische.de/ostern2025](http://mittelbadische.de/ostern2025)

## WICHTIGER HINWEIS!

**RJ** reiff amtliche nachrichtenblätter.

**In KW 16/25 muss der Anzeigenschluss  
auf Montag, 14.04.2025, 16 Uhr vorverlegt werden.  
Wir bitten um Beachtung!**

📞 0781 / 504-14 65

✉️ [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)

## Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

17.4. Gut versichert – fragen Sie uns!	Anzeigenschluss, 11.4. 12 Uhr
17.4. Umweltbewusst handeln – Zukunft E-Mobilität	Anzeigenschluss, 11.4. 12 Uhr
25.4. Altbausanierung	Anzeigenschluss, 17.4. 12 Uhr
2.5. Unfall – wir helfen wenn's gekracht hat	Anzeigenschluss, 25.4. 12 Uhr

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf einer dieser Seiten präsentieren?

**Wir beraten Sie gerne.**

📞 0781 / 504-1465 | ✉️ [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)

**RJ** reiff anb.



## Vignetten

für die Schweiz und Österreich



Übrigens: Auch den Sprit, die Verpflegung für die Tour und eine Profiwäsche danach erhalten Sie bei uns!

**GÜNTHER**  
ENERGIE UND SERVICE

Günther Energie + Service GmbH  
Einsteinallee 2 | 77933 Lahr  
Tel. 07821/9 06 89-0

► [www.guenther-lahr.de](http://www.guenther-lahr.de)



77972 Mahlberg  
Kreuzweg 15  
[info@fliesen-huber.de](mailto:info@fliesen-huber.de)  
Tel: 0171-2188089



[www.fliesen-huber.de](http://www.fliesen-huber.de)

Hier könnte Ihre  
Anzeige stehen.

**Landmetzgerei**  
**Fix Metzgerei Catering**  
Party-service

Kirchstr. 4 · 77977 Rust  
Tel. 07822/6387  
[www.metzgerei-fix.de](http://www.metzgerei-fix.de)

**Die Neue Zeit TV –**  
jetzt auch über Kabel (Vodafone) deutschlandweit zu empfangen!  
**Mehr Infos:** [www.die-neue-zeit.tv](http://www.die-neue-zeit.tv)

**BÜSCH**  
WERKSTÄTTE FÜR STEINBILDKUNST

**STEFAN BUSCH**  
STEINMETZ &  
STEINBILDSHAUERMEISTER

LÖWENSTRASSE 31  
77966 KAPPEL-GRAFENHAUSEN  
TEL: 07822 6 19 07  
FAX: 07822 86 75 89

[www.stein-busch.de](http://www.stein-busch.de)

GRABMALE  
GRABSCHMUCK  
BRUNNEN  
SKULPTUREN  
RESTAURATION  
NATURSTEINARBEITEN

**Nackenschmerzen?**  
5 Kissen im Schrank und KEINES passt?  
**JETZT ⇒ Test-Wochen nutzen bis 10.05. !**



... und das Nackenstützkissen mit unseren Schlafberatern individuell auf Sie anpassen.

- Nacken/Schulter-Messung
- Probeliegen
- Zuhause kostenlos testen

**LEITERMANN**  
SCHLAFKULTUR

Offenburg 0781-91600 Kehl 07851-91600  
[www.premium-schlafen.de](http://www.premium-schlafen.de)

*Termin vereinbaren!*

**UNSERE WURST- & FLEISCHAUTOMATEN**

FixBox in Kappel-Grafenhausen  
Hauptstraße 130

FixBox-Lädele in Rust  
Karl-Friedrich-Straße 6

**Landmetzgerei**  
**Fix-Box**  
Lädele

**Bäckerei - Konditorei**  
**Café Lang**  
Harald

**Frohe Ostern!**

Wir empfehlen:

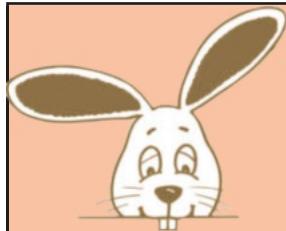
- handgegossene Schokoladenosterhasen
- feinste Osterlämmlle nach traditionellem Rezept

Natürlich aus eigener Herstellung.  
Leckere Hefekuchen (Butterhefzöpfe, Nuss-, Quark-, Puddingzöpfe oder Butterkuchen)

**Über Die Osterfeiertage von 6.30 Uhr - 11.00 Uhr geöffnet!**

**Wir backen Ihre Sonntagsbrötchen!**

Karl-Friedrich-Straße 4 · 77977 Rust · Tel. 0 78 92 / 789 30 78



# Hier kommt ihre Oster-Inspiration

## Karfreitag – Fischtag

von 11.00 – 13.00 Uhr können Sie verschiedene Fischgerichte auf Vorbestellung abholen

### **Gebackenes Schollenfilet**

paniert mit Kartoffelsalat und Remoulade Port. € 9,80

### **Zanderklößchen oder Lachsfilet in Blätterteig**

in Kräuterrieslingsoße mit Bandnudeln Port. € 14,20

## Fix und fertig zum Wärmen – Genießen ohne Küchenstress

**Geschmortes Ochsenbäckle**  
in Madeira-Sauce

**Gefüllte Hähnchenbrust**  
mit Cafe-de-Paris-Sauce

**Rehbraten**  
in feiner Sauce

### **Sauerbraten**

**Geschmortete Kaninchenkeule**  
mit Kräuterrahmsauce

**Kalbsbraten**  
mit Morchelrahmsauce

*dazu empfehlen wir unsere  
hausgemachten  
Kartoffel-, Bärlauch-,  
und Semmelknödel,  
Bärlauchknöpfe*



## So schmeckt der Frühling!

**Lammbraten, Lammkotelett,  
Lammkeule, Lammkrone**

**Kalbsbraten, Kalbshaxen,  
Kalbskotelett**

**Ganze Stallhasen oder  
Kaninchenkeulen**  
auf Vorbestellung

### Unsere Ofenschieber

**Schweinefilet oder Kassler  
in Blätterteig, gefüllte  
Kalbsbrust**

**Frische Bärlauchlyoner  
Große Auswahl an gereiften  
Steaks für den Grill  
Verschiedene Grillwürste**

*Ein reichhaltiges Wurst- und  
Käsesortiment wartet auf Sie!*



**METZGEREI • PARTYSERVICE**  
Hauptstr. 38 • Tel. 0 78 22 / 82 40  
Fax 3 09 61 • 77955 Ringsheim



LandesJagdVerband  
Baden-Württemberg e.V.